

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)**

### **A Problem**

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

### **B Lösung**

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 22. Juni 2022

**Der Petitionsausschuss**

**Thomas Krüger**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Sammelübersicht gemäß § 17 Abs. 2 des PetBüG M-V**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2018/00102	Der Petent verweist auf einen Widerspruch der Auffassungen des Energieministeriums und des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zum Umgang mit Waldflächen bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bittet um die Genehmigung einer geplanten Windkraftanlage am Wald.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Ablehnung der vom Petenten begehrten Genehmigung einer Windkraftanlage ist nicht zu beanstanden. Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung soll der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Der Petent hat trotz mehrfacher Fristverlängerungen die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen nicht nachgereicht.
2	2019/00165	Der Petent bittet um Überprüfung, ob der Verwalter einer Ferienwohnanlage die dort angefallenen Abfälle rechtmäßig entsorgt.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Es stellt einen Verstoß gegen § 14 Abs. 3 Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie gegen § 20 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (Art. 22 Satz 1 a Abfall-Rahmen-Richtlinie) dar, dass der Bioabfall in der petitionsgegenständlichen Ferienwohnanlage mangels vorhandener Bioabfalltonnen nicht getrennt vom Restabfall entsorgt wird. Nach § 14 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises darf Biogut nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden, sondern ist in die Bio-tonne zu geben. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist nicht gegeben, da eine Verwertung durch Eigenkompostierung nicht vorgenommen wird. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 KrWG sind die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallene und überlassene Bioabfälle getrennt zu sammeln. Die getrennte Sammlung soll dem Zweck der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung und damit der Erleichterung oder Verbesserung des Verwertungspotenzials von Abfällen dienen (BT-Drs. 17/6052, 73; VG München Urteil vom 28.11.2019 – M 17 K 17.5282, BeckRS 2019, 40568 Rn. 28). Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Vorgaben ist der Anschlusszwang für die Biotonne umzusetzen. Darüber hinausgehende Gründe zur Beanstandung sind nicht ersichtlich. So widerspricht es dem Abfallrecht nicht, dass Abfälle an zentralen Sammelstellen gesammelt und gepresst werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, gelbe Säcke und gelbe Tonnen für die Entsorgung von Leichtverpackungen zu benutzen.</p>
3	2020/00055	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen einer Mitarbeiterin beim Landkreis Nordwestmecklenburg.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Kritik des Petenten wurde an den Dienstvorgesetzten, hier an den Landrat, weitergeleitet. In dem vorliegenden Fall wird geprüft, ob die Anschuldigungen des Petenten berechtigt sind und gegen die Mitarbeiterin disziplinarische Maßnahmen angeordnet werden müssen. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und zur Wahrung des Datenschutzes ist davon abzusehen, das Ergebnis der Prüfung dem Petenten mitzuteilen.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
4	2020/00166	Der Petent beschwert sich über die Entscheidung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der Berücksichtigung von Verpflegungsgeld bei der Feststellung des erzielten Arbeitsentgeltes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 09.12.2020 entschieden, dass das Verpflegungsgeld sowie das Bekleidungsgeld der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der DDR kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch darstellen. Die Landesregierung hat vor diesem Hintergrund entschieden, alle offenen und künftigen Anträge abzulehnen, die die Anerkennung von Verpflegungs- und Bekleidungsgeld zum Gegenstand haben. Der Antrag des Petenten wurde bereits abgelehnt und kann deshalb auch künftig nicht positiv beschieden werden.
5	2020/00186	Der Petent beschwert sich über seine Haftbedingungen und bittet um Vollzugslockerungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Zu den vom Petenten vorgebrachten Kritikpunkten (Fahrt zum Gericht und medizinische Versorgung) ist kein Fehlverhalten seitens der Justizvollzugsanstalt (JVA) ersichtlich. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass dem Petenten die Eignung für Begleitausgänge aberkannt wurde. Denn es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass bei dem Petenten zum Zeitpunkt der Aberkennung eine hohe Flucht- und Missbrauchsgefahr bestand. Die Bediensteten der JVA handelten daher zu jeder Zeit recht- und verhältnismäßig. Im Übrigen soll nach Abschluss der Behandlungsmaßnahmen die Gewährung von Lockerungen erneut bewertet werden.
6	2020/00210	Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise seines Vorgesetzten,	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung	Auf der Grundlage der aktuellen Beurteilung des Gesundheitszustandes des Petenten ist kein

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		der ihn an eine andere Dienststelle umsetzen möchte, und fordert einen Verbleib an seinem jetzigen Dienstort.	des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Verstoß gegen die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht ersichtlich. Grundsätzlich ist zu beachten, dass eine Umsetzung an einen anderen Dienstort im Hinblick auf die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht jedenfalls solange zu unterbleiben hat, bis geltend gemachte entgegenstehende Gesundheitsgründe hinreichend aufgeklärt sind. Der Petitionsausschuss kann nicht in ein schwebendes gerichtliches Verfahren eingreifen. Es wird deshalb, insbesondere im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung und die rechtliche Bewertung der Umsetzung, auf das gerichtliche Verfahren verwiesen.
7	2020/00254	Der Petent kritisiert vor dem Hintergrund einer drohenden Verjährung die lange Dauer eines Strafverfahrens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das vom Petenten benannte Strafverfahren wurde mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 14.12.2020 beendet. Im Ergebnis der Prüfung der seitens des Petenten erhobenen Vorwürfe konnte kein Fehlverhalten der zuständigen Richter bzw. Staatsanwaltschaft festgestellt werden. Sowohl auf die richterliche Verfahrens- und Verhandlungsführung als auch auf die richterlichen Entscheidungen hat der Landtag aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte keinen Einfluss.
8	2020/00286	Die Petenten kritisieren, dass sie zu ihren Beschwerden über eine Schule keine Stellungnahme vom Bildungsministerium erhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Bildungsministerium hat den Petenten zwischenzeitlich geantwortet und sich für die – auch nach Auffassung des Landtages inakzeptable – erhebliche Verzögerung entschuldigt. Soweit die Petenten auch in der Sache die Bearbeitung ihrer Beschwerde scharf kritisieren,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				schließt sich der Landtag der Auffassung des Bildungsministeriums an. Demnach hat das Bildungsministerium ein fehlerhaftes Handeln der Schule festgestellt und die Schule und das Staatliche Schulamt im Ergebnis der innerbehördlichen und schulischen Auswertung dementsprechend an Handlungs- und Verfahrenshinweise beim Umgang mit Vollmachten erinnert und im konkreten Fall zukünftig um eine adäquate Zusammenarbeit gebeten. Die Unterlagen, die die Petenten begehren, sind zudem vernichtet. Daher erübrigt sich eine, wie von den Petenten geforderte, weitere Überprüfung.
9	2020/00293	Der Petent fordert, dass Betroffene innerhalb von sieben Tagen informiert werden, wenn die Polizei Corona-Gästelisten eingesehen hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurde geregelt, dass die erhobenen Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern nur zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen verwendet werden dürfen, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können. Somit ist eine Nutzung durch Strafverfolgungsbehörden mittlerweile ausgeschlossen. In Anbetracht dessen wird von einer weiteren Prüfung des Anliegens des Petenten abgesehen.
10	2020/00294	Der Petent fordert, dass sich Lehrer während des Unterrichts auch politisch nicht neutral äußern dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde dem Petenten dargestellt, welche Grundsätze der



Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				politischen Bildung für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern festgelegt wurden. Diesbezüglich wird zusammenfassend darauf hingewiesen, dass die Neutralitätspflicht der Schule kein Verbot des demokratischen Diskurses bedeutet, sondern ein solcher vielmehr gefördert werden soll.
11	2020/00298	Der Petent fordert, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer Bundesratsinitiative für ein Verbot des Anbietens und Verbreitens von pornografischen Materialien einsetzt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt nicht, sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, dass das Herstellen und Verbreiten pornografischer Inhalte verboten werden soll.
12	2020/00311	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative des Landes an, um zu erreichen, dass die Nationalhymne Bestandteil des Grundgesetzes wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird keine Gesetzesinitiative über den Bundesrat angestrebt, um die vom Petenten geforderte Aufnahme der Nationalhymne in das Grundgesetz anzuregen.
13	2020/00315	Der Petent kritisiert den Zustand einer Straße und bittet um Aufklärung, wer für die Beseitigung der Sicherheitsmängel zuständig ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent ist verstorben, sodass das Petitionsverfahren zu beenden ist.
14	2020/00318	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative des Landes an, um zu erreichen, dass Personen, die in die Türkei zurückkehren, vom Rentenversicherungsträger neben den Arbeitnehmerbeiträgen auch den Arbeitgeberanteil zurückerstattet bekommen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird keine wie vom Petenten angeregte Gesetzesinitiative über den Bundesrat angestrebt. Eine über den Anteil des Versicherten hinausgehende Erstattung der Beiträge kommt nicht infrage, da diese Beträge aus Mitteln der Arbeitgeber gezahlt werden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
15	2020/00321	Der Petent schildert den Zustand verschiedener Kriegsgräber und bittet um Aufklärung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Erhaltung und Pflege von Kriegsgräbern in Mecklenburg-Vorpommern ist gesetzlich vorgeschrieben und sichergestellt. Zudem wurde dem Petenten dargestellt, welche Möglichkeiten er gemäß Gräbergesetz und Gräbergesetz-Zuständigkeitslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern hat, weitergehende Informationen im Bereich der Kriegsgräberfürsorge zu erhalten.
16	2020/00322	Die Petentin beschwert sich über die Ablehnung der Schülerbeförderung ihres stark gehbehinderten Sohnes.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Der Landkreis hat den Antrag auf eine tägliche Sonderbeförderung des Kindes zur Schule abgelehnt. Die ablehnende Entscheidung wird derzeit gerichtlich überprüft. Zwischenzeitlich hat die Petentin eine Aufstockung der bereits gewährten Fachleistungsstunden des Integrationshelfers für die zusätzliche Begleitung während der Beförderung beantragt, die der Landkreis bewilligt hat. Damit wird für den schwerbehinderten Schüler eine Beförderung bereitgestellt, die zumutbar erscheint. Da sich die Petentin auch auf Nachfrage des Petitionsausschusses hierzu nicht mehr geäußert hat, geht der Landtag davon aus, dass die Petentin mit dieser – zumindest bis zur gerichtlichen Entscheidung vorübergehenden – Lösung einverstanden ist. Der Landtag schließt sich der Kritik der Petentin an der fast dreimonatigen Bearbeitung des Widerspruchs an, da eine solche Bearbeitungsdauer unter Würdigung der schwierigen Lebenslage der Familie unangemessen ist und die dementsprechend gebotene

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Unterstützung missen lässt. Die Kritik sollte insoweit auch dem Landkreis übermittelt werden.
17	2020/00324	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative des Landes an, um zu erreichen, dass Zeugen die Möglichkeit eingeräumt wird, den zuständigen Richter wegen Befangenheit abzulehnen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da keine Gründe ersichtlich sind, um die vom Petenten begehrte Änderung des Strafgesetzbuches herbeizuführen, wird seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine entsprechende Bundesratsinitiative angestrebt.
18	2020/00328	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative des Landes an, um zu erreichen, dass aus der Bezeichnung hervorgeht, ob sich ein Staatsanwalt noch in der Probezeit befindet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es für die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit von Bedeutung ist, ob die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit durch einen auf Lebenszeit ernannten Staatsanwalt oder durch einen Proberichter im staatsanwaltlichen Dienst ausgeübt wird. Daher wird die vom Petenten begehrte Bundesratsinitiative seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht angestrebt.
19	2020/00329	Der Petent fordert zur Gefahrenabwehr, dass gegenüber einem privaten Eigentümer der Abriss eines einsturzgefährdeten, mit Wellasbest eingedeckten Gebäudes angeordnet und erforderlichenfalls zwangsweise durchgesetzt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten gesehene Gefahr konnte durch den zuständigen Bezirksingenieur und Statiker der Bauordnungsbehörde nicht festgestellt werden. Es besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen. Aufgrund der mittlerweile geänderten Eigentumsverhältnisse wurden erneut Bescheide verschickt, mit denen die neuen Eigentümer zur Zahlung der noch offenen Forderungen aufgefordert wurden.
20	2020/00331	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative des Landes an, um zu	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es existieren bereits Regelungen, in denen die Anforderungen an die Kündigung von Kontoverträgen festgelegt werden. In Anbetracht

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		erreichen, dass Kontokündigungen durch Banken transparenter erfolgen.		dessen sieht sich das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht veranlasst, weitergehende Ansprüche im Rahmen einer Bundesratsinitiative anzuregen.
21	2020/00333	Die Petenten wenden sich gegen die geplante Ausweisung von Parkplätzen vor ihrem Wohnhaus.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der petitionsgegenständliche Bereich steht im Eigentum der Gemeinde. Die Entscheidung, Parkplätze in diesem Bereich zu bauen, stellt eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde dar. Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich, weshalb die Entscheidung nicht zu beanstanden ist.
22	2020/00334	Der Petent fordert, dass die Schöpfungsgeschichte im Rahmen eines ordentlichen Lehrfaches zumindest an den Grundschulen gelehrt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Frage, wann und wie Leben auf der Erde entstanden sein könnte, wird auf vielfältige Weise an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern thematisiert, sodass weitergehende Regelungen nicht erforderlich sind.
23	2020/00337	Der Petent möchte erreichen, dass in allen Krankenhäusern die Möglichkeit geschaffen wird, die Alternative der blutlosen Therapie und Operationen anzubieten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es ist nicht ersichtlich, dass die Behandlungsmethoden in der Transfusionsmedizin nicht angemessen angewandt und durchgeführt werden. Daher wird die vom Petenten begehrte Bundesratsinitiative seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht angestrebt.
24	2020/00339	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative des Landes an, um zu erreichen, dass vom Staat eingesetzte verdeckte Ermittler andere Personen nicht zu Straftaten verleiten dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung führt der Umstand, dass die Straftat durch verdeckte Ermittler provoziert wurde, zu einer Strafmilderung und in gravierenden Fällen möglicherweise sogar zu einem Verfahrenshindernis. In Anbetracht dessen wird keine Veranlassung für die vom Petenten geforderte Bundesratsinitiative gesehen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
25	2020/00340	Die Petentin bittet um Unterstützung bei einer nachbarschaftlichen Angelegenheit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bei der Petition handelt es sich um eine ganz offensichtlich von Ressentiments geprägte, privat- und ggf. strafrechtlich zu beurteilende Nachbarschaftsstreitigkeit zweier Mieter. Um ggf. eine Schlichtung herbeizuführen, hatte der Petitionsausschuss Kontakt zu der Vermieterin, einer kommunalen Wohnungsgesellschaft, aufgenommen und zu den von der Petentin geschilderten Polizeieinsätzen eine Stellungnahme vom Ministerium für Inneres und Sport eingeholt. Seitens der Vermieterin konnte keine Einigung und auch kein Umzug einer der Mietparteien herbeigeführt werden. Seitens der Polizei wurde auf wechselseitig vorliegende Strafanzeigen und auf das Anzeigerecht der Petentin verwiesen. Weitere Einflussnahmemöglichkeiten bestehen für den Petitionsausschuss nicht.
26	2020/00342	Der Petent begehrt die Gewährung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Das Verhalten des zuständigen Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern ist nicht zu beanstanden. Nach § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) erhalten Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, grundsätzlich keine Leistungen. Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus den in § 24 Abs. 1 SGB XII genannten Gründen nicht möglich ist. Der Petent hat keine entsprechenden Nachweise erbracht.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
27	2020/00344	Der Petent fordert die sofortige Absetzung einer in der Justizvollzugsanstalt tätigen Ärztin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das vom Petenten bemängelte Verhalten einer Anstaltsärztin in einer Justizvollzugsanstalt konnte im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung nicht bestätigt werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich, weitergehende dienstrechtliche Maßnahmen einzuleiten.
28	2020/00345	Der Petent fordert, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf öffentlich zugängliche Bereiche in Mehrfamilienhäusern ausgeweitet wird und für Fahrstühle zusätzliche Hygienemaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung der Aerosol-Belastung, erlassen werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten ist zuzustimmen, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Wahrscheinlichkeit, sich mit dem Corona-Virus zu infizieren, reduziert werden kann. Daher wurden Regelungen erlassen, in welchen Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend zu tragen ist. Dem staatlichen Handeln sind hierbei aber auch Grenzen gesetzt, insbesondere wenn der private Raum betroffen ist. In diesem Bereich wird auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger gesetzt und darauf, dass diese für ihr Lebensumfeld selbst Maßnahmen treffen, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Im Übrigen wurde zwischenzeitlich die Maskenpflicht im öffentlichen Raum weitestgehend aufgehoben.
29	2020/00350	Der Petent möchte erreichen, dass die Förderung des Breitbandausbaus allen Bürgern zugutekommt, und kritisiert in diesem Zusammenhang die bisherige Benachteiligung der sogenannten nicht-förderfähigen Haushalte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern verfolgen das Ziel, den Ausbau eines flächendeckenden Breitbandnetzes voranzutreiben. Dafür wurde zunächst ein Förderprogramm ins Leben gerufen, mit dem die Erschließung von unterversorgten Gebieten (Anschluss von Haushalten mit weniger als 30 Megabit pro Sekunde [Mbit/s] im Download)

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				mit einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur finanziert wird. Diesbezüglich wurde dem Petenten aufgezeigt, wie die unterversorgten Gebiete ermittelt wurden, und dass bei Änderungen geprüft wurde, ob eine nachträgliche Aufnahme erfolgen kann. Daneben sollen die Lücken im Glasfasernetz auch im eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen geschlossen werden. Zudem wurde im Jahr 2021 die Förderung des Glasfaserausbaus ausgeweitet. Danach kann jetzt auch eine Förderung für Gebiete mit einer Internetversorgung von weniger als 100 Mbit/s beantragt werden. Dem Petenten wurde empfohlen, sich an den Breitbandbeauftragten des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu wenden, um das weitere Vorgehen zum Anschluss an das Glasfasernetz zu klären.
30	2020/00351	Der Petent fordert, dass die sozialpsychiatrischen Dienste, die durch die Landkreisverwaltungen vorgehalten werden, ihre Arbeit einstellen sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet, da ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennbar ist.	Dem Vortrag des Petenten fehlt es an einer sachgerechten Argumentation, sodass von einer weiteren Prüfung abgesehen wird.
31	2020/00363	Der Petent kritisiert die ablehnende Entscheidung eines Zweckverbandes hinsichtlich seines Antrages zur Zusammenlegung von Trink- und Abwasseranschlüssen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es sind keine Rechtsverstöße erkennbar, insbesondere liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz vor. Eine Gleichheit im Unrecht besteht wegen des Vorrangs des Gesetzes nicht, sodass es keinen Anspruch auf Fehlerwiederholung bei der Rechtsanwendung gibt. Die Berufung auf rechtswidrige Parallelfälle ist daher irrelevant.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Des Weiteren steht es im Einklang mit § 73 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung, dass die Ausgangsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten auch den Widerspruchsbescheid erlässt. Auch datenschutzrechtliche Verstöße sind nicht erkennbar.
32	2020/00364	Der Petent bittet um Aufklärung, warum Festsetzungen in einem Bebauungsplan, der 2005 beschlossen wurde, hinsichtlich der Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten noch nicht umgesetzt wurden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erfordern. Die Gemeinde hat zur Erschließung ausschließlich Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf privaten Wegen festgesetzt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde dargelegt, dass der Verein die zur Erschließung dienenden Flächen zu übernehmen hat. Insofern handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Im Hinblick auf die Überprüfung von unzulässigem Dauerwohnen steht die untere Bauaufsichtsbehörde in Kontakt mit der Gemeinde. Zudem wird sich die untere Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Bürgermeister der Gemeinde in Verbindung setzen, ob hinsichtlich des beabsichtigten Verkaufs der halben Treppe zwischen dem Oberen und dem Mittleren Weg eine Einigung erzielt werden kann.
33	2020/00372	Der Petent fordert, dass sich die Landesregierung mit der Frage auseinandersetzen soll, warum zunehmend Kinder und Jugendliche psychisch erkranken.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Ein wichtiges Anliegen der Landesregierung ist, die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu erhalten und umfassend zu fördern. Daher wurden und werden verschiedene Maßnahmen ergriffen und eine Vielzahl von einzelnen Programmen und Projekten initiiert,



Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				um die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu stärken und Unterstützung zu leisten.
34	2020/00380	Der Petent bittet um die Aufklärung verschiedener Sachverhalte, die im Verantwortungsbereich des Landwirtschafts- und Innenministeriums liegen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Landwirtschafts- und Innenministerium haben die einzelnen Beschwerdepunkte überprüft. Im Ergebnis konnten keine Rechtsverstöße festgestellt werden, die ein Einschreiten erforderlich machen. Für den Petitionsausschuss sind keine Anhaltspunkte erkennbar, an dieser Einschätzung zu zweifeln.
35	2020/00387	Die Petentin fordert, dass umgehend international bereits erarbeitete und vom wissenschaftlichen Konsens bestätigte Best-Practice-Beispiele von Mobilitäts- und Nachhaltigkeitskonzepten bei der Gestaltung des Verkehrs konsequent vereint und in jeder Stadt umgesetzt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wurden und werden Konzepte erarbeitet, um umweltfreundliche Verkehrsinfrastrukturen zu fördern. Um hierbei sowohl den demografischen Entwicklungen als auch den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln sowie den Anforderungen an ein ressourcenschonendes Verkehrssystem Rechnung zu tragen, werden im Integrierten Landesverkehrsplan regional angepasste und individuelle Lösungen angeboten, die die Mobilität in den nächsten Jahren weiterentwickeln sollen. Außerdem wird das Lückenschlussprogramm des Landes für den Bau von straßenbegleitenden Radwegen an Landesstraßen mit einer dritten Programmphase bis 2021 fortgesetzt. Des Weiteren stellt das Land den Gemeinden aus dem „Erhaltungsprogramm Radfernwege“ finanzielle Mittel zur Verbesserung des Radfernwegenetzes zur Verfügung. Zudem hat der Landtag Mecklenburg-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Vorpommern am 09.06.2021 das Gesetz zur Förderung des Carsharings in Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Damit wird auf Landesebene eine weitere umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr angeboten.
36	2020/00389	Die Petentin kritisiert, dass es ihr aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht möglich ist, ihren Ehemann im Seniorenheim zu besuchen, und fordert in Anbetracht ihres Alters sowie Gesundheitszustandes weitere Ausnahmeregelungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis sind die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Zudem galt bis zum 20.12.2020 eine Übergangsregelung, wonach die Einrichtungen ausnahmsweise ohne Testung mit FFP2- oder FFP3-Masken betreten werden durften, wenn eine Testung, insbesondere wegen fehlender Testmöglichkeiten in der Einrichtung, nicht umsetzbar gewesen ist.
37	2020/00390	Der Petent macht Vorschläge, um Frauen und Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung hat bereits eine Vielzahl von Maßnahmen und Präventionsprojekten veranlasst, um Frauen und Kinder in Fällen von häuslicher Gewalt Schutz und Unterstützung anzubieten. Zudem werden die Kapazitäten in den neun Frauenhäusern des Landes regelmäßig

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				überprüft und bei Bedarf Anpassungen vorgenommen. Derzeit ist anhand der Statistiken aber nicht erkennbar, dass die Fälle von häuslicher Gewalt massiv zunehmen.
38	2020/00392 <sup>1</sup>	Die Petenten kritisieren das Vorgehen eines Zweckverbandes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Überprüfung der Vorwürfe ist eingeschränkt, da sich das Verfahren sowie drei vergleichbare Musterverfahren in der gerichtlichen Überprüfung befinden. Dabei geht es u. a. um das Thema der Anrechnung getätigter Investitionen auf den zu erhebenden Anschlussbeitrag. Der kritisierte Bescheid des Wasserzweckverbandes entspricht im Grundsatz den gesetzlichen Vorgaben nach der Auslegung des zuständigen Oberverwaltungsgerichts Greifswald, bspw. im Hinblick auf die kritisierte Festsetzungsfrist und die Festsetzungsverjährung (vgl. Urteil vom 06.09.2016, Az.: 1 L 217/13). Vor diesem Hintergrund sind keine Anhaltspunkte für rechtswidrige Umstände erkennbar, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen.
39	2020/00395	Der Petent fordert die Änderung des Grundsteuerbescheides, da er nicht mehr Eigentümer des Grundstückes ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Durch das zuständige Finanzamt wurde eine Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse vorgenommen, sodass der Bescheid zur eingeforderten Grundsteuer aufgehoben werden konnte. Der Petent wurde um Mitteilung einer Kontoverbindung gebeten, damit eine Rückerstattung der zu viel gezahlten Grundsteuer erfolgen kann.

<sup>1</sup> Der Petition 2020/00392 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
40	2020/00401	Der Petent kritisiert das Verhalten von zwei Polizeibeamten während einer allgemeinen Verkehrskontrolle.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde der Verlauf des Polizeieinsatzes detailliert dargestellt. Ein Fehlverhalten der Polizisten gegenüber dem Petenten konnte dabei nicht festgestellt werden.
41	2020/00403	Die Petentin wendet sich gegen die Pläne für die Sanierung des Rostocker Rathauses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das historische Rathaus wurde bereits im Jahr 2002 durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock saniert und wird selbstverständlich erhalten. Vielmehr soll neben dem Rathaus ein Erweiterungsbau entstehen, der mit dem Rathaus über einen bestehenden Treppenturm verbunden werden soll.
42	2020/00404	Der Petent fordert ein Verbot von Diesel- und Benzinfahrzeugen und die Förderung von Elektro-, Hybrid- und Wasserstofffahrzeugen. Des Weiteren bittet er darum, das Rauchen in Kraftfahrzeugen zu verbieten, wenn Kinder und Schwangere mitfahren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Hinsichtlich der Forderung des Petenten, das Rauchen in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren gesetzlich zu verbieten, hat der Bundesrat dem Deutschen Bundestag ein Gesetzentwurf zugeleitet. Eine Beratung hat noch nicht stattgefunden und bleibt daher abzuwarten. Ebenso ist auch noch nicht absehbar, wann der Verkauf fossiler Verbrennerfahrzeuge verboten wird, da hier europaweit geltende Regelungen angepasst werden müssen. Unabhängig davon werden aber bereits Projekte gefördert, um die Treibhausgasemissionen im Sektor „Verkehr“ zu reduzieren.
43	2020/00408	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienen- und Flugverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Schließung der Flughäfen Rostock-Laage und Heringsdorf ist aufgrund ihrer Bedeutung für das Land nicht beabsichtigt. Eine Ausweitung des S-Bahn-Netzes von Rostock nach

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Wismar, Graal-Müritz und Teterow ist nicht geplant, da ein bedarfsgerechtes Angebot des Schienenpersonennahverkehrs besteht. Die S-Bahn-Linie zum Fährhafen Rostock wurde aufgrund der geringen Nachfrage eingestellt. Ein Tunnel zwischen Rostock und Gedser ist ebenso wie der Bau oder Wiederaufbau von Schieneninfrastruktur zum Hafen Schaprode oder nach Altenkirchen auf Rügen nicht vorgesehen.
44	2020/00409	Die Petenten beschwerten sich über die Nacherhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Überprüfung der Vorwürfe ist eingeschränkt, da sich das Verfahren sowie drei vergleichbare Musterverfahren in der gerichtlichen Überprüfung befinden. Dabei geht es u. a. um das Thema der Anrechnung getätigter Investitionen auf den zu erhebenden Anschlussbeitrag. Der kritisierte Bescheid des Wasserzweckverbandes entspricht im Grundsatz den gesetzlichen Vorgaben nach der Auslegung des zuständigen Oberverwaltungsgerichts Greifswald, bspw. im Hinblick auf die kritisierte Festsetzungsfrist und die Festsetzungsverjährung (vgl. Urteil vom 06.09.2016, Az.: 1 L 217/13). Vor diesem Hintergrund sind keine Anhaltspunkte für rechtswidrige Umstände erkennbar, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen.
45	2020/00410	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung eines B-Plans u. a. über den Verkauf kommunaler Grundstücke weit	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Hinblick auf den kritisierten Verkauf von Grundstücken sind keine Rechtsverstöße erkennbar, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen. Der kritisierte

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		unter Wert sowie über die geplante Zerstörung eines Schutzwaldes.		Verkauf der Grundstücke durch die Gemeinde erfolgte im Einklang mit § 56 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. dem Durchführungserlass zu § 56. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat sich für die Unannehmlichkeiten, die dem Petenten und Mitgliedern der Bürgerinitiative durch die vom Ministerium herausgegebene Pressemitteilung entstanden sind, entschuldigt. Die Pressemitteilung wurde von der Internetseite des Ministeriums entfernt und die Petition zum Anlass genommen, die Mitarbeiter der Pressestelle anzuhaltend, in Zukunft noch sorgfältiger bei der Wahl der Formulierungen vorzugehen. Im Übrigen kann der Petitionsausschuss nicht in ein schwebendes gerichtliches Verfahren eingreifen.
46	2020/00411	Die Petentin regt eine Initiative des Landes beim Bund an mit dem Ziel, namentlich benannte Parteien wie die AfD und NPD zu verbieten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Kampf gegen den Rechtsextremismus ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Um die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen, wird bereits eine Vielzahl von staatlichen Maßnahmen ergriffen. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten kann gemäß Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz beim Bundesverfassungsgericht ein Antrag auf Entscheidung gestellt werden, um feststellen zu lassen, ob eine Partei verfassungswidrig ist. Da dieses Parteiverbot einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der politischen Willensbildung und die Parteienfreiheit des Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				darstellt, ist es nur unter besonderen Voraussetzungen gerechtfertigt. Eine solche Initiative zum bundesweiten Verbot der rechtsextremen NPD ging bereits von Mecklenburg-Vorpommern aus.
47	2021/00004 <sup>2</sup>	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Zweckverbandes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Überprüfung der Vorwürfe ist eingeschränkt, da sich das Verfahren sowie drei vergleichbare Musterverfahren in der gerichtlichen Überprüfung befinden. Dabei geht es u. a. um das Thema der Anrechnung getätigter Investitionen auf den zu erhebenden Anschlussbeitrag. Der kritisierte Bescheid des Wasserzweckverbandes entspricht im Grundsatz den gesetzlichen Vorgaben nach der Auslegung des zuständigen Oberverwaltungsgerichts Greifswald, bspw. im Hinblick auf die kritisierte Festsetzungsfrist und die Festsetzungsverjährung (vgl. Urteil vom 06.09.2016, Az.: 1 L 217/13). Vor diesem Hintergrund sind keine Anhaltspunkte für rechtswidrige Umstände erkennbar, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen.
48	2021/00005	Der Petent kritisiert, dass er bisher keine Antwort von der Eichdirektion Nord zu seiner Beschwerde erhalten hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Anhaltspunkte, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erfordern, sind nicht erkennbar. Nach § 37 Mess- und Eichgesetz (MessEG) dürfen Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden. Zudem statuiert § 33 Abs. 1 MessEG ein eigenständiges Verwendungsverbot für Messwerte im geschäftlichen Verkehr, die auf einer nicht

<sup>2</sup> Der Petition 2021/00004 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bestimmungsgemäßen Benutzung des Messgeräts basieren. In Fällen, in denen Verwalter für Wohnungseigentümergeinschaften nicht mehr geeichte Zähler verwenden und unzulässigerweise auf dieser Grundlage Jahresabrechnungen erstellen wollen, besteht deshalb Anlass zum ordnungsbehördlichem Einschreiten (OVG Münster, Beschl. vom 25.07.2016 – 4 A 1150/15). Die Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung sowie die Nutzung der Zähler zur Abrechnung wurde unmittelbar nach Eingang der Beschwerde des Petenten durch die zuständige Behörde eingeleitet. Der Petent erhielt Zwischennachrichten auf seine Schreiben und Ortstermine fanden statt. Im ersten Quartal 2022 ist mit dem Abschluss der Ermittlungen zu rechnen. Darüber hinausgehende zivilrechtliche Fragestellungen liegen außerhalb der Zuständigkeit des Petitionsausschusses.
49	2021/00007	Mit der Petition sollen Regelungen erreicht werden, die den Vertrieb von Himmellaternen und vergleichbaren Produkten einschränken oder generell verbieten, um das Anwendungsverbot zu gewährleisten. Zudem wird eine Haftung von Online-Handelsplattformen bei Verstößen gegen ein solches Verbot gefordert.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das deutsche Produktsicherheitsrecht ermöglichte es bisher nicht, dass eine Verbotsverordnung für das Inverkehrbringen von bestimmten Produkten erlassen werden kann. Durch eine Neufassung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) wird nunmehr die Bundesregierung in § 8 Abs. 2 ProdSG ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Beschränkung sowie das Verbot der Bereitstellung von Produkten zu regeln, die ein hohes Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit von



Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Personen, für Tiere, für Pflanzen, für den Boden, für das Wasser, für die Atmosphäre oder für bedeutende Sachwerte darstellen. Inwieweit die Bundesregierung auf dieser Grundlage eine Verordnung erlassen wird, um das Bereitstellen von Himmelslaternen auf dem Markt einzuschränken oder zu verbieten, ist noch nicht absehbar. Das Land Mecklenburg-Vorpommern würde aber eine entsprechende Regelung begrüßen und unterstützen.
50	2021/00008	Der Petent kritisiert die Einschätzung einer unteren Naturschutzbehörde, die dazu geführt hat, dass eine Gemeinde bisher keinen Badesteg errichten konnte. In diesem Zusammenhang fordert er auch eine Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes sowie die Entfernung von umgestürzten Bäumen an der Badestelle. Zudem bittet er um Prüfung, ob das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Gebäude von der BVVG erwerben kann, das als Lager für den Brand- und Katastrophenschutz genutzt werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die zuständige untere Naturschutzbehörde hat die Genehmigung für die Errichtung des Badestegs erteilt. Es bedarf keiner Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), da sowohl die Badestelle als auch die Löschwasserentnahmestelle in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V möglich sind. Darüber hinaus ist es weder für die Nutzung der Badestelle noch der Löschwasserentnahmestelle erforderlich, diese als schilffreies Gebiet darzustellen. Der Gemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Badestegs. Sie ist zudem für die Freihaltung der Zuwegung zur Löschwasserentnahmestelle als Unterhaltungsmaßnahme des vorbeugenden Brandschutzes zuständig. Das petitionsgegenständliche Gebäude wird weder als Halle für Hilfsmittel der Hochwasserabwehr noch für solche der Schadstoffunfallbekämpfung benötigt.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
51	2021/00011	Der Petent regt an, die in den Monaten Oktober und März zugelassene Verbrennung von Gartenabfällen generell zu verbieten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Von einem landesweiten Verbrennungsverbot wurde abgesehen, um aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angemessene Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen. Das Verbrennen von Gartenabfällen im März und Oktober ist auf privaten Gartengrundstücken gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenabfalllandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PflanzAbfLVO M-V) nur ausnahmsweise zulässig. Das zuständige Ministerium prüft die PflanzAbfLVO M-V regelmäßig auf aktuelle rechtliche und umweltschutzrelevante Anforderungen. Mit der flächendeckenden Einführung der Biotonne voraussichtlich im Jahr 2022 wird im Landkreis Ludwigslust-Parchim ein Entsorgungsangebot für pflanzliche Abfälle zur Verfügung stehen, sodass das Verbrennen nach der PflanzAbfLVO M-V dann grundsätzlich unzulässig ist.
52	2021/00012	Der Petent beschwert sich über verschiedene Vorgänge in der Sicherungsverwahrung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Justizministerium hat die einzelnen Beschwerdepunkte überprüft und im Ergebnis festgestellt, dass ein Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt nicht vorliegt. Für den Petitionsausschuss sind keine Anhaltspunkte erkennbar, an dieser Einschätzung zu zweifeln.
53	2021/00013	Der Petent macht Vorschläge, um die Personalsituation auf den Intensivstationen des Landes zu verbessern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es besteht Einigkeit darüber, dass die Coronapandemie den Stellenwert von allen Pflegekräften in unserer Gesellschaft verändert hat. Der mehrfach zu beobachtende Ausbruch von COVID-19-Infektionen in Krankenhäusern

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zeigt, dass Pflegekräfte ein höheres Infektionsrisiko als andere Berufsgruppen haben. Mit den länderspezifischen Quarantäneregelungen wird das Ziel verfolgt, die Pandemie einzudämmen. Davon wird nicht abgewichen. Dieses führt zu höheren Arbeitsbelastungen der Fachkräfte, nicht nur im Pflegebereich.
54	2021/00016	Die Petentin erhebt den Vorwurf des institutionellen Rassismus im deutschen Bildungssystem und stellt verschiedene Forderungen mit dem Ziel, diesen zu erkennen, zu benennen und zu beseitigen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land stimmt dem Anliegen, nicht nur individuellem, sondern auch etwaigem institutionellem Rassismus an Hochschulen aktiv entgegenzutreten, vollumfänglich zu. Vor diesem Hintergrund ist das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) 2019 überarbeitet worden. Mit der Neuregelung in § 3 Abs. 5 LHG M-V wird die Zielstellung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft als handlungsleitender Anspruch für die Hochschulen im Umgang mit ihren Mitgliedern und Angehörigen übernommen. Zudem wird in den mit den staatlichen Hochschulen des Landes abgeschlossenen Zielvereinbarungen 2021 bis 2025 ein aktives Eintreten der akademischen Gemeinschaft, insbesondere ihrer Führungspersonen, für Vielfalt und gegen Extremismus jeglicher Art festgeschrieben. Die Hochschulen setzen bereits aktuell entsprechende konkrete Maßnahmen um, wie bspw. das Beschwerdemanagement an der Universität Greifswald oder die Stabsstelle Diversity der Universität Rostock. Die Hochschulen sollten allen von Rassismus

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Betroffenen eine diskriminierungsfreie Teilhabe ermöglichen, weshalb die geforderte Schwerpunktsetzung auf Personen, die sich der mit dem anglo-amerikanischen Begriff „BIPoC“ bezeichneten Gruppe zuordnen (BIPoC = Black, Indigenous, Person/People of Color), als problematisch angesehen wird. Überdies gibt es in Deutschland keine indigene Bevölkerungsgruppe.
55	2021/00017	Der Petent schlägt zur Eindämmung der Corona-Pandemie vor, dass eine Aerosol-Ausbreitung verringert werden kann, wenn ein Handy- und Redeverbot im öffentlichen Personennahverkehr angeordnet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Informationen wird aus gesundheitlicher Sicht nicht die Notwendigkeit gesehen, weitere verschärfende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, wie ein Sprechverbot in Bussen und Bahnen, ergreifen zu müssen.
56	2021/00020	Der Petent beschwert sich über verschiedene Vorgänge in der Sicherungsverwahrung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Justizministerium hat die einzelnen Beschwerdepunkte überprüft und im Ergebnis festgestellt, dass ein Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt nicht vorliegt. Für den Petitionsausschuss sind keine Anhaltspunkte erkennbar, an dieser Einschätzung zu zweifeln.
57	2021/00023	Der Petent beschwert sich darüber, dass die Arbeitnehmer, die aus Großbritannien eingereist sind, nicht die geltenden Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie einhalten müssen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass auch für ausländische Beschäftigte das deutsche Arbeitsschutzrecht gilt. Aufgrund des nach § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellten Zeitraumes der epidemischen Lage von nationaler Tragweite galten zudem spezielle Anforderungen an den Arbeitsschutz im Hinblick auf SARS-CoV-2. Hierbei waren insbesondere der SARS-CoV-2-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu berücksichtigen. Des Weiteren wurde das für den Arbeitsschutz zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales angewiesen, das Anliegen des Petenten im Rahmen einer Ortsbegehung zu überprüfen.
58	2021/00024	Die Petentin fordert, dass die Muttersprache von Menschen mit Migrationshintergrund als erste Fremdsprache in der Schule und bei den betrieblichen Ausbildungen anerkannt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit der Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen besteht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache bereits die Möglichkeit, sich bei Eintritt in eine der Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Amtssprache des Herkunftslandes durch eine Feststellungsprüfung als erste oder zweite Fremdsprache anerkennen zu lassen. An den beruflichen Schulen findet eine Feststellungsprüfung gemäß § 3 Abs. 6 der vorgenannten Verordnung im Rahmen von Gleichwertigkeitsregelungen zum Erwerb der Mittleren Reife statt. Darüber hinaus gibt es in Mecklenburg-Vorpommern bereits verschiedene Möglichkeiten der Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.
59	2021/00027	Der Petent fordert, dass es verboten werden soll, Schüler im täglichen Schülerverkehr und hierbei insbesondere im überörtlichen Schülerverkehr in Schul- und Linienbussen ungesichert und stehend zu befördern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es gibt derzeit keine Bundesratsinitiativen zum Verbot der ungesicherten und stehenden Beförderung in Schulbussen, da sich die eigentlich gefährlichen Situationen, das Bremsen und Anfahren im Zuge des Ein- und Ausstiegs, nicht durch ein Sitzplatzangebot einschließlich Gurtpflicht nennenswert mindern. Die Fahrgäste

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>stehen bereits vor dem Eintreffen an der Haltestelle auf, nicht erst, wenn der Bus hält. Im Übrigen kann eine generelle Anschnallpflicht im Linienverkehr bereits heute aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Rahmen vertraglicher Absprachen zwischen dem Träger der Schülerbeförderung und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen eingeführt werden. Die Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr sowie eine an den höchsten Sicherheitsgrundsätzen orientierte Schülerbeförderung ist angesichts der zunehmenden Konzentration von Schulen auf weniger Standorte und den damit verbundenen längeren Fahrtzeiten für Kinder im ländlichen Raum zu begrüßen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollten nicht mehr Kinder befördert werden als Sitz- und Stehplätze zugelassen sind. Bei regelmäßig überfüllten Bussen sollten zusätzliche Fahrzeuge eingesetzt oder bedarfsorientierte Busangebote angestrebt werden.</p>
60	2021/00028	Der Petent fordert eine bessere Regulierung und mehr Transparenz von sozialen Netzwerken.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit dem im November 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrag wurden u. a. Regelungen für die Anbieter von Medienintermediären geschaffen. Die Einflussnahme von Medienintermediären auf den öffentlichen Diskurs wird darüber hinaus kontinuierlich beobachtet, damit ggf. regulatorisch nachgesteuert werden kann. Die mit der Petition zum Ausdruck gebrachten Impulse werden in künftigen Beratungen im

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Hinblick auf mögliche Regulierungsmaßnahmen berücksichtigt.
61	2021/00040	Der Petent setzt sich für den Ausbau der Digitalisierung an den Schulen ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfolgt eine konsequente Digitalisierungsstrategie im Bereich Schule. Daher wurden und werden eine Vielzahl von einzelnen Programmen und Projekten initiiert, um die Schulen und Schulträger mit finanziellen Förderungen, digitalen Angeboten, strategischen Maßnahmen sowie Beratung und Fortbildungen bei dieser Transformation zu unterstützen und zu begleiten.
62	2021/00041	Der Petent macht Vorschläge, die auf eine Änderung der Corona-Testverfahren abzielen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der Hinweise des Robert-Koch-Instituts zur Testung von Patienten auf eine Infektion mit dem Corona-Virus, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung in der molekularen Diagnostik sowie der Zusammenarbeit mit verschiedensten Institutionen und der Berücksichtigung unterschiedlichster Studienergebnisse, ergibt sich keine Notwendigkeit, das Verfahren bei den Testungen zu ändern. Zudem werden im DIVI-Intensivregister (Intensivregister der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin) bereits Daten belegter Intensiv- und Beatmungskapazitäten für COVID und für die weiteren Patienten auf den Intensivstationen erfasst und ausgewiesen. Hinsichtlich der Ausgleichszahlungen werden beide Intensivkapazitäten berücksichtigt.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
63	2021/00045	Der Petent macht verschiedene Vorschläge, die den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betreffen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es gibt keine Hinweise, dass die in der Petition pauschal aufgeführten Behauptungen und Vorhaltungen auf die Arbeitsweise eines Jugendamtes in Mecklenburg-Vorpommern zutreffend sind.
64	2021/00048	Der Petent bietet es der Stiftung Klima- und Umweltschutz M-V an, seinen Entwurf für eine Rauchgas-Wasserdampf-Löschvorrichtung zu nutzen und weiterzuentwickeln, um Waldbrände effektiv einzudämmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent bat den Petitionsausschuss, seinen Entwurf für eine Rauchgas-Wasserdampf-Löschvorrichtung an die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern weiterzuleiten. Das ist mit Schreiben vom 15.03.2021 erfolgt. Ein weiteres Begehren, das eine inhaltliche Überprüfung zum Gegenstand hat, wird vom Petenten nicht vorgetragen.
65	2021/00050	Der Petent kritisiert im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Homeoffice das Vorgehen eines Schulamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit der Petent auf § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021 verweist, wird festgestellt, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice anzubieten hatte, wenn keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist im Übrigen mit Wirkung des 25.05.2022 außer Kraft getreten. Das Bildungsministerium hat seinerzeit auf der Grundlage einer Einschätzung des Robert-Koch-Instituts eine grundsätzliche Dienstpflicht auch für Lehrkräfte, die einschlägig vorerkrankt oder über 60 Jahre alt sind, geregelt. Dementsprechend kam es auf die individuelle Situation der Lehrkraft an, die zu überprüfen war. Insofern



Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				konnten betroffene Lehrkräfte eine betriebsärztliche Beratung in Anspruch nehmen. Hiervon hat der Petent Gebrauch gemacht. Im Ergebnis wurde dem Petenten Homeoffice ermöglicht. Das Bildungsministerium kommt zusammenfassend zu der Bewertung, dass das zuständige Schulamt als personalführende Stelle keine personalrechtlichen Fehler begangen hat. Dieser Auffassung schließt sich der Petitionsausschuss an.
66	2021/00051	Der Petent kritisiert das Vorgehen der unteren Naturschutzbehörde, die die Verfüllung eines Biotops genehmigt hat. Er fordert außerdem, den dort illegal entsorgten Abfall zu entfernen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die untere Naturschutz- und Bodenschutzbehörde hat auf die Beschwerde des Petenten reagiert und den fehlerhaften Genehmigungsbescheid aufgehoben. Daraufhin wurden die Arbeiten durch den Vorhabenträger beendet. Dieser hat mittlerweile einen neuen Antrag eingereicht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Hinweise des Petenten berücksichtigt. Über den Fortgang der Planungen soll der Petent durch die zuständige Kreisverwaltung informiert werden.
67	2021/00054	Der Petent kritisiert die Vorgehensweise eines Amtes im Rahmen einer Grenzfeststellung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Vorgehen der Gemeinde bzw. des Amtes begegnet keinen rechtlichen Bedenken und entspricht den Vorgaben des § 919 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sollte der Grenzverlauf streitig sein oder es an einer Mitwirkung zur Wiederherstellung der Grenzzeichen fehlen, ist eine gerichtliche Klärung erforderlich. Soweit der Petent Ausführungen zum Schiedsstellen-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>und Schlichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchStG M-V) macht und danach eine außergerichtliche Einigung begehrt, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 Nr. 4 SchStG M-V ein Schlichtungsverfahren in Streitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, nicht stattfindet. Sofern der Petent an einer weiteren Prüfung des Vorgangs durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde interessiert ist, wurde ihm empfohlen, dem Landkreis die erbetenen Informationen zu übermitteln.</p>
68	2021/00055	Der Petent fordert eine bundesweite Angleichung der Netzentgelte und beschwert sich über die Verweigerung eines kostenlosen Breitbandanschlusses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Die Stromversorgungssicherheit in Mecklenburg-Vorpommern ist gegeben. Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur erfolgt eine Angleichung der Übertragungsnetzentgelte seit 2019 bis 2023 und das Privileg der vermiedenen Netzentgelte wird abgebaut. Die Einführung eines bundeseinheitlichen Netznutzungsentgelts ist darüber hinaus nicht geplant. Die Höhe der Netznutzungsentgelte wird nicht willkürlich von den Netzbetreibern festgelegt, sondern beruht auf den Erlösobergrenzen, die von den Regulierungsbehörden für jeden Netzbetreiber errechnet werden. Zudem ist die Frist, um einen kostenlosen Glasfaser-Hausanschluss zu beantragen, für den Petenten abgelaufen.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
69	2021/00058	Die Petentin schlägt Maßnahmen vor, wie der vorhandene Vitamin-D-Mangel bei einem Großteil der Bevölkerung bekämpft werden kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Bestimmung des Vitamin-D-Spiegels sowie die Verschreibung von Vitamin-D-Präparaten wird in medizinisch begründeten Fällen bereits von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übernommen. Die Entscheidung hierüber liegt im ärztlichen Ermessen. Die Folgen eines Vitamin-D-Mangels und die Notwendigkeit einer Vitamin-D-Supplementierung werden aktuell gerade im Hinblick auf eine SARS-CoV-2-Infektion intensiv diskutiert. Das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) empfiehlt eine Supplementierung mit Vitamin D zumindest für Risikogruppen, die sich kaum oder selten im Freien aufhalten. Eine generelle Empfehlung hält das BfR nach den vorliegenden Studien allerdings nicht für begründbar. Vor diesen Hintergrund sieht der Landtag derzeit keinen Anlass, im Sinne der Petentin tätig zu werden, zumal für die Erweiterung des Leistungskataloges der GKV ohnehin der Gemeinsame Bundesausschuss zuständig ist. Die Prüfung der Petition fällt insoweit in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages, der sich in der jüngsten Vergangenheit bereits mehrfach mit dieser Thematik befasst und entsprechende Anträge abgelehnt hat.
70	2021/00059	Der Petent beschwert sich über die Abschiebung einer Familie.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die vom Petenten benannte Familie hat aufgrund einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz erhalten.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
71	2021/00060	Der Petent fordert, vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen im Schulbetrieb ein Durchschnittsabitur für den Abiturjahrgang 2021, d. h. die Festsetzung der Abiturnote auf der Grundlage der vorhandenen Schulnoten ohne Durchführung von Abiturprüfungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um ein verlässliches und bundesweit vergleichbares Abitur anbieten zu können, haben sich die Länder im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) darauf geeinigt, die Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/2021 durchzuführen und kein sogenanntes „Durchschnittsabitur“ vorzusehen. Damit sich die Schüler trotz der pandemiebedingten Situation gut auf die Abiturprüfungen vorbereiten können, wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. So konnten die Schüler der Abschlussklassen für die Abiturvorbereitungen bereits seit dem 11.01.2021 an einem verbindlichen und prüfungsbezogenen Präsenzunterricht teilnehmen. Den Schulen wurden am 29.01.2021 weitere Präzisierungen der prüfungsrelevanten Schwerpunkte übermittelt. Zusätzlich wurden mit der Dritten Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 besondere Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen vorgenommen und der Notendruck im verbleibenden Schuljahr dadurch reduziert, dass die Klausuren im 4. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase nur in den schriftlichen Prüfungsfächern stattfinden. Zuletzt wurde eine verlängerte Prüfungsvorbereitungszeit durch veränderte Prüfungstermine eingeräumt.
72	2021/00061	Die Petentin begehrt für Mecklenburg-Vorpommern die Einführung einer	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu	Zur Flexibilisierung des Beihilferechts wurde bereits in der vergangenen Wahlperiode durch

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		pauschalen Beihilfe nach dem Vorbild Hamburgs, um eine hälftige Beteiligung des Dienstherrn an den Kosten der freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung zu erreichen.	erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Des Weiteren ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	das Finanzministerium geprüft, ob das sogenannte Hamburger Modell eingeführt werden soll. Nach diesem Modell können Beamte anstelle der im Krankheitsfall anfallenden individuellen Beihilfe eine pauschale Beihilfe in Form eines Zuschusses erhalten. Da hierbei längerfristige Betrachtungen erforderlich sind, wurde durch die Landesregierung keine abschließende Entscheidung getroffen. In der Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und DIE LINKE setzen sich die Koalitionspartner dafür ein, dass Beamte künftig bei ihrer Krankenversicherung zwischen der individuellen Beihilfe und der pauschalen Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen zu ihrer Krankenvollversicherung wählen dürfen sollen. Daher soll mit der Petition noch einmal auf das Anliegen aufmerksam gemacht und auf eine Weiterführung des Meinungsbildungsprozesses hingewirkt werden.
73	2021/00062	Der Petent fordert die Öffnung des gärtnerischen Fachhandels zum 01.03.2021.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Durch eine Änderung der Corona-Landesverordnung sind ab dem 01.03.2021 die Gartenbaucenter wieder für den Kundenverkehr zugänglich.
74	2021/00063	Die Petentin fordert den Erhalt des Küstenschutzwaldes in Stralsund und kritisiert die hierzu ergangene Entscheidung des Umweltministers.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es ist unbestritten, dass Wälder einen unschätzbaren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der Schutz des Waldes und seine Mehrung sind deshalb vordringliche Aufgaben. Bei dem durch die Hansestadt durchgeführten Bebauungsplan-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				verfahren fand ein umfassender Abwägungsprozess statt, indem geprüft wurde, ob dem Interesse am Erhalt des Küstenwaldes oder dem öffentlichen Interesse am Bauvorhaben Vorrang eingeräumt werden soll. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Interessen an dem Bauvorhaben, das u. a. die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie Senioreneinrichtung vorsieht, überwiegen. Als Ausgleich wird eine küstennahe Waldfläche auf Rügen mit standortgerechten Baumarten aufgeforstet. Zudem ist es beabsichtigt, einen Teil der vorhandenen Waldfläche zu erhalten und als Stadtgrün in das Vorhaben zu integrieren.
75	2021/00064	Die Petentin kritisiert verschiedene Baumfällungen in Schwerin, die im Zuge von Straßenbaumaßnahmen oder zur Schaffung neuer Baugebiete erfolgt sind, wie bspw. an der Crivitzer Chaussee, in Görries oder in Friedrichsthal.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Anhaltspunkte für Beanstandungen im Hinblick auf die kritisierten Baumfällungen sowie die Baumpflegearbeiten, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen, sind nicht ersichtlich.
76	2021/00067	Der Petent beklagt die fehlende Unterstützung seines Forschungsprojektes zu COVID-19.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petitionsausschuss ist im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht in der Lage, die Vielzahl vorgebrachter Kritikpunkte im Detail aufzuklären. In einer vorgenommenen Gesamtschau der Vorwürfe kommt der Ausschuss zu der Auffassung, dass Anhaltspunkte für Beanstandungen, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten des [damaligen] Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Kultur erforderlich machen, nicht ersichtlich sind. Die Überprüfung der Vorwürfe ist zudem eingeschränkt, soweit sich einzelne Beschwerdepunkte in der gerichtlichen Überprüfung befinden oder bereits rechtskräftig abgeschlossen sind.
77	2021/00068	Der Petent bittet um Aufklärung, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Bewohner eines Ortes von den dort lebenden Wolfsrudeln zu schützen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Während das Land die Auswirkungen des starken Anstiegs der Wolfspopulation auf die Weidetierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt, indem es finanzielle Unterstützung von Schutzmaßnahmen und Entschädigungen bei Wolfsrissen gewährt und Managementpläne mit den beteiligten Akteuren erarbeitet, besteht noch Handlungsbedarf im Hinblick auf die Information der Bevölkerung. Gerade im ländlichen Raum führt die Ausbreitung des Wolfes zu Ängsten in der Bevölkerung, dass es zu Wolfsbegegnungen, gerade mit Kindern, kommen könne. Hier sollte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden, in die ggf. auch die Schulen miteinzubeziehen sind.
78	2021/00069	Die Petentin kritisiert, dass mit der ab 24. Februar 2021 geltenden Präsenzpfllicht für die Klassenstufen 1 bis 6 auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht verbunden ist. Angesichts gesundheitlicher Risiken für die Kinder durch das dauerhafte Tragen der Gesichtsmasken fordert sie, dass es	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass der Präsenzunterricht für die Schüler – auch unter dem Gesichtspunkt der psychischen Gesundheit – maßgeblich ist und vorrangig gewährleistet werden sollte. Um dennoch alle Schüler und Beschäftigten zu schützen, waren verschiedene Maßnahmen erforderlich, die regelmäßig auf der Grundlage

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		den Sorgeberechtigten überlassen werden soll, ob ihre Kinder am Präsenzunterricht teilnehmen.		des Infektionsschutzgesetzes im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage überprüft und angepasst wurden, um einerseits die Ausbreitung der Pandemie zu verhindern und andererseits die Einschränkungen auf das Wesentliche zu beschränken. Die Maskenpflicht während des Unterrichts stellt, wie von der Petentin kritisiert, eine Einschränkung dar, die jedoch aus infektiologischer Sicht als besonders wirkungsvoll eingeschätzt wird. Angesichts der Beeinträchtigungen durch das Tragen der Maske wurde die Pflicht im Folgenden bei sinkendem Infektionsgeschehen unter bestimmten Bedingungen gelockert bzw. aufgehoben. Zudem bestand im begründeten Einzelfall und bei Vorliegen triftiger Gründe auch die Möglichkeit, die Befreiung von der Präsenzpflcht zu beantragen. Mittlerweile ist die Maskenpflicht während des Schulunterrichts vollständig aufgehoben.
79	2021/00072	Der Petent bittet, dass sein Strafantritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die zuständige Staatsanwaltschaft hat dem Petenten Strafaufschub gewährt, sodass er bei der Geburt seines Kindes anwesend war.
80	2021/00075	Der Petent schlägt Maßnahmen vor, die dazu beitragen sollen, dass der Rundfunkbeitrag nicht erhöht werden muss. Insbesondere fordert er, dass weniger Übertragungsrechte für Fußballspiele erworben werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Rundfunkanstalten sind dazu angehalten, ihre finanziellen Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dennoch berührt das Begehren des Petenten in Bezug auf die Programminhalte die grundgesetzlich geschützte Rundfunkfreiheit und das hieraus erwachsene Gebot der Staatsferne des Rundfunks. Sie dient



Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der freien individuellen sowie öffentlichen Meinungsbildung und ist lediglich durch die Schaffung von Rahmenbedingungen auszugestalten. Zudem hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk den Auftrag, die sogenannte Grundversorgung zu gewährleisten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst dieser Funktionsauftrag neben den Bereichen der Information, der Bildung und der Kultur auch den Bereich der Unterhaltung einschließlich des Sports. Auch die Ausstrahlung von Fußballspielen nimmt aufgrund des nach wie vor hohen Zuschauerinteresses eine wichtige gesellschaftliche Funktion wahr. In Anbetracht dessen werden keine Anhaltspunkte gesehen, der Forderung des Petenten entsprechen zu können.
81	2021/00076	Der Petent fordert, dass die Sonnenstudios wieder öffnen dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Auch Sonnenstudios dürfen wieder öffnen, sodass sich das Anliegen des Petenten erledigt hat.
82	2021/00077	Ein 87-jähriger Petent beschwert sich darüber, dass er bisher noch keine Einladung zum Impfen gegen COVID-19 erhalten hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Petition mit Schreiben vom 20.06.2021 zurückgezogen.
83	2021/00078	Die Petentin fordert eine Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetzes. Sie schlägt vor, dass die Regelung zur Dauer des Innehabens des Hauptwohnsitzes aufgehoben oder	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Zeitraum, zu dem Wahlberechtigte mindestens im Wahlgebiet ihre Wohnung oder Hauptwohnung haben müssen, wurde bereits durch Gesetz vom 28.01.2021 von drei Monaten auf 37 Tage verkürzt.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		die Anzahl der Tage von derzeit 37 reduziert wird. Diesbezüglich weist sie auf Regelungen in Nordrhein-Westfalen hin.		
84	2021/00080	Der Petent macht verschiedene Vorschläge, die die Arbeit der Polizei erleichtern sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, dass die Vorschläge des Petenten nicht geeignet sind, um sie in die Überlegungen zu den Anforderungen an die Arbeit bei der Polizei einzubeziehen.
85	2021/00082	Der Petent fordert einen Pandemie-Zuschuss i. H. v. 150,00 Euro für Gefängnisinsassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Dem Petenten ist zuzustimmen, dass sich die Corona-Pandemie und die daraus folgenden Maßnahmen auch auf das Leben innerhalb des Strafvollzuges und der Sicherungsverwahrung auswirken. Daher wurden seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern Vorkehrungen getroffen, um die coronabedingten Einschränkungen abzumildern, aber auch eine Ausbreitung des Virus in den Anstalten zu verhindern. Beispielsweise wurden die Bedingungen des Vollzugsalltags angepasst, damit Arbeits-, Resozialisierungs- und Freizeitmaßnahmen weiterhin stattfinden sowie Besuchsmöglichkeiten wahrgenommen werden können. Zudem wurde per Erlass des Justizministeriums die Vergütung und Entschädigung von Gefangenen und Unterbrachten in Quarantäne, bei beruflichem Tätigkeitsverbot und bei Betriebsschließungen in der Corona-Pandemie geregelt, sodass der Vergütungsanspruch gesichert werden

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				konnte. Anhaltspunkte, dass die Corona-Pandemie auch zu einer Erhöhung der Preise beim Anstaltseinkauf geführt hat, sind nicht erkennbar. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es nicht angezeigt, die vom Petenten begehrte Sonderleistung aufgrund der besonderen Belastungen während der Corona-Pandemie in einem gesetzlichen Anspruch zu regeln.
86	2021/00083	Der Petent möchte erreichen, dass das Spielkonzept „Original Play“ in Kindertagesstätten aufgrund von möglichen sexuellen Missbrauchsfällen verboten wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Landesregierung spricht sich deutlich gegen die Erziehungsmethode „Original Play“ in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern aus und hat deshalb mit Schreiben vom November 2019 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hiervor gewarnt. Außerdem wurde deutlich gemacht, dass die Anwendung von „Original Play“ Kindeswohlgefährdend ist. Dieses Vorgehen kommt einem Verbot gleich. Ein zusätzliches explizites Verbot ist auch deshalb nicht erforderlich, da in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in Mecklenburg-Vorpommern keine Fälle dieser umstrittenen Spielart bekannt sind.
87	2021/00085	Der Petent kritisiert die lange Dauer des vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz bearbeiteten Antrags- und Widerspruchsverfahrens und bittet hierzu um die Beantwortung konkreter Fragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Infolge des im Jahr 2019 ergangenen Urteils des Landessozialgerichtes M-V, das das Verpflegungs- und Bekleidungs-geld der Volkspolizei als rentenerhöhendes Arbeitsentgelt bewertet hat, gingen beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPBK M-V) mehr als

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>4 000 Anträge auf Überprüfung der Rentenansprüche ein. Auch wenn das Personal daraufhin aufgestockt wurde, war eine zeitnahe Bearbeitung aller Anträge nicht möglich, sodass eine Bearbeitung nach den Geburtsjahrgängen eingeführt wurde. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 09.12.2020 sodann höchst-richterlich entschieden, dass es sich beim Verpflegungs- und Bekleidungs-geld nicht um rentenwirksames Arbeitsentgelt, sondern um eine zusätzliche Zahlung mit betriebsfunktionaler Zielsetzung handelt. Dementsprechend sind nunmehr alle noch offenen Anträge aus rein rechtlichen Gründen abzulehnen, ohne dass es einer arbeits- und zeitintensiven Einzelfallprüfung bedarf. Soweit der Petent die Ungleichbehandlung mit den vor dem Urteil des Bundessozialgerichtes positiv beschiedenen Anträgen kritisiert, bleibt nur mitzuteilen, dass es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht gibt.</p>
88	2021/00087	<p>Der Petent fordert, die Zuständigkeit der Zweigstelle Bergen auf Rügen des Amtsgerichts Stralsund bei zivil- und strafrechtlichen Verfahren von Bergen/Rügen nach Stralsund zu verlagern und dafür die Zweigstellenverordnung vom 15.01.2014 zu ändern.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Die Regelungen der Zweigstellenverordnung (ZweigstVO M-V) zu den Zuständigkeiten der amtsgerichtlichen Zweigstellen orientieren sich an den Gesichtspunkten der Bürgerfreundlichkeit und der Ortsnähe. Bei der Zweigstelle Bergen auf Rügen des Amtsgerichts Stralsund hat es das Justizministerium, insbesondere wegen der Insellage und der dadurch bedingten Verkehrssituation, für sinnvoll erachtet, eine</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				große Bandbreite von Zuständigkeiten vorzusehen. Dazu zählt vor allem die Wahrnehmung amtsgerichtlicher Kernaufgaben, zu denen auch Zivil- und Strafsachen gehören. Soweit der Petent mit einer richterlichen Entscheidung seines Rechtsstreits unzufrieden ist, besteht die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung durch die nächsthöhere Instanz.
89	2021/00088	Der Petent fordert die Anschaffung von gepanzerten E-Streifenwagen für alle Mitarbeiter der Polizei. Er regt an, das „Corona-Loch“ in der Polizeikasse durch das Aufstellen von Blitzern/Radarfallen aufzufüllen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es besteht keine Notwendigkeit, panzer-gesicherte Streifenwagen flächendeckend einzuführen und die vom Petenten geforderte Anzahl von Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten anzuschaffen.
90	2021/00089	Der Petent fordert, dass Menschen mit Behinderung Anspruch auf eine barrierefreie, behindertengerechte Wohnung haben und wenn nötig finanziell gefördert werden, um gleichberechtigt leben zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Mit Schreiben vom 12.05.2021 hat der Petent seine Eingabe zurückgenommen.
91	2021/00090	Die Petenten kritisieren, dass das Gute-KiTa-Gesetz nicht den Kitas im Land zugutekommt, und fordern eine Verbesserung der Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land legt großen Wert auf die stetige Verbesserung der Betreuungsqualität in der Kindertagesförderung. Im Zuge der Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) im Jahr 2019 wurden deshalb Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität ergriffen, bspw. wurden finanzielle Mittel für die Sicherung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses und für die mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>gestellt. Die konkrete Ausgestaltung des gesetzlich geregelten durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses durch Personalschlüssel obliegt jedoch den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Auch die Kosten für die räumliche und sächliche Ausstattung sowie für die Fort- und Weiterbildung werden zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart. 54,5 % dieser Kosten trägt das Land mit. Langfristig werden weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen angestrebt. Diese können jedoch nur schrittweise sowie orientiert an dem zur Verfügung stehenden Fachkräfteangebot und den finanziellen Ressourcen erfolgen. Um die Attraktivität des Berufsfeldes in der Kindertagesförderung langfristig zu stärken, die personellen Rahmenbedingungen zu verbessern und dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen, ist zudem eine Fachkräfteoffensive im Bereich der Kindertagesförderung geplant, die auf den Ergebnissen einer im Juni 2021 veröffentlichten Fachkräfteanalyse erfolgt.</p>
92	2021/00092	Der Petent fordert eine Verbesserung der personellen Ausstattung und Organisation der Impfhotline in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat zahlreiche Maßnahmen eingeleitet, um die telefonische Terminbuchung zu optimieren. So wurden u. a. der Personalschlüssel aufgestockt und weitere Mitarbeiter aus der Landesverwaltung eingearbeitet. Weiterhin wurde ein

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Online-Tool eingerichtet, über das ein Impftermin im Impfzentrum vereinbart werden konnte. Zudem hat der Umstand, dass eine Impfung auch über niedergelassene Haus- und Fachärzte vorgenommen werden kann, zu einer erheblichen Entlastung bei der Bearbeitung des Anrufaufkommens geführt. Des Weiteren wurden verschiedene Aktionen organisiert, bei denen eine Corona-Schutzimpfung ohne vorherige Terminvereinbarung angeboten wurde, sodass mittlerweile jeder, der sich impfen lassen möchte, die Möglichkeit hat, kurzfristig einen Impftermin zu erhalten.</p>
93	2021/00093	<p>Der Petent fürchtet, dass Polizisten aus der ehemaligen DDR bei der fiktiven Dienstzeitenberechnung pauschal als systemnah eingestuft werden und infolgedessen Abzüge bei der Versorgung hinnehmen müssen.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Die Beschäftigung als Volkspolizist reicht nach der bestehenden Rechtslage (§ 55 Abs. 2 LBeamtVG M-V i. V. m. § 12a LBeamtVG M-V) für die Annahme einer Systemnähe in der DDR nicht aus. Hinzutreten muss eine nach § 30 Abs. 2 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BBesÜFG M-V) genannte Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum DDR-System übertragen wurde oder eine Tätigkeit i. S. v. § 30 Abs. 1 BBesÜFG M-V. Für die Einstufung der Systemnähe bedarf es demzufolge einer Einzelallprüfung.</p>
94	2021/00096	<p>Der Petent kritisiert für einen Dritten das Vorgehen eines Finanzamtes bei der Berechnung der Einkommensteuer.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat sich der vom Petenten Vertretene mit dem zuständigen Finanzamt auf eine Tilgung der Altverbindlichkeiten durch monatliche Ratenzahlung</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				geeinigt, sodass das Finanzamt das Vollstreckungsverfahren eingestellt hat.
95	2021/00098	Der Petent fordert, dass die Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wissenschaftsbasierte und -geleitete Beschlüsse fasst und keine Kompromisse eingeht, die durch wirtschaftliche Interessen motiviert sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Landesregierung hat ihre Entscheidungen zur Bekämpfung und Eindämmung der Corona-Pandemie immer auch unter Berücksichtigung wissenschaftsbasierter und -geleiteter Faktoren im Kontext des jeweilig vorherrschenden Infektionsgeschehens im Land getroffen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass alle Entscheidungen Ergebnis einer umfangreichen Abwägung sämtlicher Aspekte darstellen, da die getroffenen Maßnahmen bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage verhältnismäßig sein müssen.
96	2021/00099	Der Petent beschwert sich, dass seine 15-jährige Tätigkeit bei der Volkspolizei in der DDR, anders als bei anderen ehemaligen Kollegen, nicht bei der Berechnung der Rente anerkannt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 09.12.2020 entschieden, dass das Verpflegungsgeld der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der DDR kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch darstellen. Die Landesregierung hat vor diesem Hintergrund entschieden, alle offenen und künftigen Anträge abzulehnen, die die Anerkennung von Verpflegungs- und Bekleidungsgeld zum Gegenstand haben. Der Antrag des Petenten wurde bereits abgelehnt und kann deshalb auch künftig nicht positiv beschieden werden. § 2 Strafgesetzbuch betrifft die zeitliche Geltung des Strafrechts und gilt nicht für andere Rechtsbereiche.



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
				Die Norm bezieht sich zudem nicht auf die Auslegung von Recht.
97	2021/00100	Der Petent fordert, mehr Impfstoff zu beschaffen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Es ist ausreichend Impfstoff vorhanden. Die Priorisierung wurde zum 07.06.2021 aufgehoben, sodass jeder und jedem in Deutschland ein Impfangebot gemacht werden kann.
98	2021/00102	Der Petent beschwert sich über die bislang ausgebliebene Antwort auf sein Schreiben an die Justizministerin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Justizministerium hat dem Petenten mit Schreiben vom 06.05.2021 ausführlich geantwortet und darauf hingewiesen, dass die Schilderungen des Petenten der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte sowie der richterlichen Amtsführung unterliegen und eine Überprüfung nur auf dem Rechtsweg erfolgen kann. Es ist somit sowohl dem Justizministerium als auch dem Landtag von Mecklenburg-Vorpommern verwehrt, die vom Petenten kritisierte gerichtliche Entscheidung rechtlich zu würdigen.
99	2021/00104	Die Petenten beschwerten sich über einen Bebauungsplanentwurf und bitten um Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Rechtsverstöße bei der Aufstellung des kritisierten Bebauungsplans sind nicht erkennbar, insbesondere wurde die Öffentlichkeit durch die einmonatige Planauslage beteiligt. Ein Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf die Umweltprüfung ist im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) möglich. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Planung findet nicht statt, da die Gemeinde ihren Entschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				im Rahmen ihrer durch die Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz geschützten Planungshoheit getroffen hat. Des Weiteren können Gemeinden im Rahmen der ihnen zustehenden Planungshoheit ein Umlenungsverfahren nach § 45 BauGB durchführen, das als Neuordnungsumlegung dazu dient, ein bebautes Gebiet für eine im Bebauungsplan festgesetzte Nutzungsänderung vorzubereiten.
100	2021/00107	Der Petent fordert einen Impftermin für seine Mutter und die Aufhebung der Corona-Beschränkungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat am 06.07.2021 mitgeteilt, dass eine weitere Prüfung seines Anliegens nicht mehr erforderlich ist.
101	2021/00108	Der Petent fordert Verbesserungen bei der Impfhotline.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat zahlreiche Maßnahmen eingeleitet, um die telefonische Terminbuchung zu optimieren. So wurden u. a. der Personalschlüssel aufgestockt und weitere Mitarbeiter aus der Landesverwaltung eingearbeitet. Weiterhin wurde ein Online-Tool eingerichtet, über das ein Impftermin im Impfzentrum vereinbart werden konnte. Zudem hat der Umstand, dass eine Impfung auch über niedergelassene Haus- und Fachärzte vorgenommen werden kann, zu einer erheblichen Entlastung bei der Bearbeitung des Anrufaufkommens geführt. Des Weiteren wurden verschiedene Aktionen organisiert, bei denen eine Corona-Schutzimpfung ohne vorherige Terminvereinbarung angeboten wurde, sodass mittlerweile jeder, der sich impfen lassen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				möchte, die Möglichkeit hat, kurzfristig einen Impftermin zu erhalten.
102	2021/00114	Der Petent fordert, dass das Dokumentationszentrum in Prora, das Historisch-Technische Museum in Peenemünde, das Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände in Nürnberg und der Dokumentations- und Lernort in Bückeberg zusammenarbeiten sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die petitionsgegenständlichen Einrichtungen des Landes kooperieren bereits auf regionaler, überregionaler und teilweise internationaler Ebene mit anderen Institutionen der Gedenkstätten- und Erinnerungsarbeit sowie mit weiteren Dritten. Auf die Vernetzung der Gedenkstätten in Mecklenburg-Vorpommern wird außerdem im Rahmen des „Runden Tisches Gedenkstättenarbeit“ oder des „Landesgedenkstättenseminars“ hingewiesen. Das Land sieht darüber hinaus keine Veranlassung, die petitionsgegenständlichen Einrichtungen zusätzlich zur Kooperation mit Dritten aufzufordern.
103	2021/00115	Der Petent fordert den Bau einer Seilbahn zwischen dem Bahnhof Sassnitz und dem Nationalpark-Zentrum Königsstuhl.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl ist bereits ausreichend über ein Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs erreichbar, sodass es nicht erforderlich ist, eine Seilbahntrasse, die im Übrigen mit einem Eingriff in einen geschützten Naturraum verbunden ist, zu bauen.
104	2021/00116	Der Petent fordert eine Entschädigung für Unternehmen, die im Zuge der Corona-Maßnahmen ihr Geschäft nicht öffnen durften.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes wurde erörtert, ob entsprechende Haftungsansprüche bei Betriebsausfällen infolge der angeordneten Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie aufgenommen werden sollen. Im Ergebnis der Beratung wurde kein Regelungsbedarf gesehen. Auch die hierzu ergangene Rechtsprechung hat einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Staat verneint. Um aber die finanziellen Folgen der pandemiebedingten Betriebsschließungen abzumildern, wurden auf Bundes- und Landesebene verschiedene „Schutzschirme“ und dabei zahlreiche Hilfsprogramme in einem in Deutschland wie Europa bisher unbekanntem Ausmaß aufgelegt. Allein der Bund hat bisher für Corona-Hilfen über 100 Milliarden Euro aufgewendet. Auch die Hilfsprogramme des Landes, die die Hilfen des Bundes ergänzen, werden stetig weiterentwickelt.</p>
105	2021/00121	<p>Der Petent fordert, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die die verfassungsrechtlich geschützte Ausübung der Religionsfreiheit einschränken, aufgehoben werden.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Dieses Zitiergebot soll sicherstellen, dass keine unbeabsichtigten Grundrechtseingriffe erfolgen. Das Zitiergebot ist aber nicht bei allen Grundrechten zu beachten. Es gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur bei Grundrechten, die aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen. Es gilt dagegen nicht bei solchen grundrechtsrelevanten Regelungen, mit denen der Gesetzgeber einem im Grundgesetz vorgesehenen Gestaltungsauftrag oder Regelungsauftrag nachkommt. Ferner gilt es auch nicht, wenn der Gesetzgeber bei vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten, wie der Glaubensfreiheit nach</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Art. 4 des Grundgesetzes, deren verfassungsrechtliche Schranken bestimmt. In Anbetracht dessen bedurfte es keines Zitierens des Art. 4 Grundgesetz in § 28 Infektionsschutzgesetz, sodass die in der Corona-Landesverordnung enthaltenen Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften zulässig sind.
106	2021/00122	Der Petent fordert, dass die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung nicht mehr in Mecklenburg-Vorpommern angewendet werden soll. Hierbei problematisiert er das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, das zu einer Minderung des Ruhegehaltes führen kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Petition mit Schreiben vom 24.08.2021 zurückgezogen.
107	2021/00124	Die Petentin kritisiert die Arbeitsweise des Beitragsservices.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet, da ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennbar ist.	Ein ernsthaftes Anliegen ist nicht erkennbar. Die Petentin hat entgegen ihrem Vorbringen keinen Widerspruch beim Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks eingelegt.
108	2021/00127	Der Petent kritisiert das Vorgehen der Landesregierung während der Corona-Pandemie im Bildungsbereich.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die durch die Corona-Pandemie erforderlichen Änderungen der Schul- und Unterrichtsorganisation wurden und werden mit allen Beteiligten abgestimmt. Die Schulen erhalten die notwendigen Informationen und Formulare schnellstmöglich, was aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht immer mit einem größeren zeitlichen Vorlauf möglich ist. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens sowie im Rahmen des Unterrichts

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wurde durch die Landesregierung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Diese Einschränkung wurde bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Angesichts der Beeinträchtigungen durch das Tragen der Maske im Unterricht wurde die Pflicht bei sinkendem Infektionsgeschehen unter bestimmten Bedingungen gelockert bzw. aufgehoben. Ein Corona-Zuschlag für Lehrkräfte ist nicht geplant.
109	2021/00131	Der Petent kritisiert die Arbeitsweise einer Gemeindevertretung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung konnten keine Rechtsverstöße festgestellt werden, die ein rechtsaufsichtliches Handeln erforderlich machen.
110	2021/00136	Der Petent fordert, dass Betreuungsbehörden von der Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses befreit werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beschlossen, das am 01.01.2023 in Kraft treten wird. Dadurch soll das Betreuungsrecht grundlegend modernisiert werden, um u. a. die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuern und das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken. Durch Landesrecht kann aber weiterhin bestimmt werden, dass die Betreuungsbehörden von der Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses nach § 1835 BGB (neue Fassung) befreit werden. Derzeit

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wird kein Erfordernis gesehen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Zum einen erfolgen nur wenige Betreuungen durch Betreuungsbehörden. Zum anderen kann eine entsprechende Regelung die Kontrolle der Betreuungsgerichte sowie den zivilrechtlich gewährleisteten Rechnungslegungsanspruch beeinträchtigen.
111	2021/00137	Die Petenten kritisieren, dass durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weiterhin Aktivitäten im Amateursport nicht möglich sind, und legen hierzu ein Konzept vor, unter welchen Bedingungen der Sportbetrieb in diesem Bereich wieder aufgenommen werden kann.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Des Weiteren ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Es ist unbestritten, dass der Breitensport einen bedeutenden Beitrag für das Gemeinwohl und die gesellschaftliche Integration leistet. Er ist daher eine beliebte Freizeitbeschäftigung, der keine Altersgrenze kennt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat ein Stufenmodell entwickelt, in dem festgelegt wird, unter welchen Bedingungen der Sportbetrieb ermöglicht werden kann, sowie finanzielle Hilfen mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, die Strukturen im Sport zu erhalten, Beschäftigungsverhältnisse bei vorübergehend eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit zu sichern und Liquiditätsprobleme zu vermeiden. Es ist zwar noch nicht abzusehen, welche wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen die reduzierten Sport- und Freizeitangebote langfristig haben werden, doch es zeigt sich bereits jetzt, dass die Einschränkungen während der Corona-Pandemie in diesem Bereich nicht folgenlos bleiben werden. Mit der Petition soll daher noch einmal auf die zentrale Bedeutung von sportlichen Aktivitäten für die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>physische und psychische Gesundheit aufmerksam gemacht werden. Um dieser Verantwortung auch künftig gerecht zu werden, sollte angestrebt werden, dass Sport- und Bewegungsmöglichkeiten auch unter den Bedingungen einer Pandemie zugänglich bleiben und im Falle der Erwägung neuerlicher Einschränkungen organisierte Sportangebote stärkere Berücksichtigung finden als bisher. Zudem soll untersucht und aufgezeigt werden, welche pandemiebedingten Belastungen im Breitensport bestehen und wie diesen entgegengewirkt werden soll.</p>
112	2021/00138	<p>Die Petentin begehrt eine Ausnahmegenehmigung, um ihre Tochter, die sich zurzeit im Rahmen eines Anerkennungspraktikums in Mecklenburg-Vorpommern aufhält, besuchen zu können.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die Tochter der Petentin konnte sich während ihres Anerkennungspraktikums in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten. Die Vorgaben in der Corona-Landesverordnung ließen es aber nicht zu, dass die in einem anderen Bundesland lebende Petentin ihre Tochter in dem benannten Zeitraum besuchen kann. Zum einen war es Betreibern von Beherbergungsstätten untersagt, Personen für touristische Zwecke und für Besuche der Kernfamilie zu beherbergen. Zum anderen konnten die in der Verordnung enthaltenen Ausnahmetatbestände ebenfalls nicht herangezogen werden. Sie haben auch keinen Raum für Auslegungen, auch nicht auf Antrag, geboten. Der Unmut der Petentin ist daher nachvollziehbar. Dennoch wird um Verständnis gebeten, dass aufgrund der epidemiologischen</p>



Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Lage der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern nur eingeschränkt erfolgen konnte. Für die von der Petentin begehrte Ausnahmegenehmigung konnte im Rahmen der Auslegung der Corona-Landesverordnung leider keine Entscheidung in ihrem Sinne getroffen werden.
113	2021/00141	Der Petent, Inhaber einer Ferienwohnung in Mecklenburg-Vorpommern und vollständig gegen SARS-CoV-2 geimpft, kritisiert, dass er dennoch dazu aufgefordert wird, das Bundesland zum 24.04.2021 zu verlassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Vor dem Hintergrund, dass vollständig geimpfte und nicht geimpfte Menschen in der Corona-Landesverordnung (Corona-LVO M-V) gleichbehandelt wurden, hat das Obergericht Greifswald mit Urteil vom 23.04.2021 das darin vorgesehene Einreiseverbot nach Mecklenburg-Vorpommern und das entsprechende Ausreisegebot für unrechtmäßig erklärt. Die Landesregierung hat daraufhin § 5 Corona-LVO M-V angepasst, sodass der Petent Mecklenburg-Vorpommern nicht verlassen musste.
114	2021/00142	Der Petent macht verschiedene Vorschläge, die bei den Testverfahren zur Erkennung einer Corona-Infektion künftig beachtet werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die in Deutschland erhältlichen Antigen-Schnelltests und PCR-Tests können auch mutierte Corona-Viren zuverlässig erkennen. Dies wird durch Mindestkriterien sichergestellt, die das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegt hat und deren Erfüllung Voraussetzung für die Aufnahme von Antigen-Schnelltests in die Liste der Antigen-Tests zur professionellen Anwendung ist. Die Erfüllung der Mindestkriterien ist auch Voraussetzung für eine Sonderzulassung von Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch das

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Die Mindestkriterien werden regelmäßig an den jeweiligen Fortschritt des Standes der Wissenschaft und der Technik angepasst. Weiterhin werden PCR-Tests, die auf Spike-kodierende Sequenzbereiche abzielen, regelmäßig überprüft. Um den Eintrag neu in Deutschland zirkulierender Varianten zu erkennen oder grundsätzlich neue Varianten zu bestimmen, wurde die molekulare Überwachung umfassend ausgebaut. Da die Preisbildung von Medizinprodukten grundsätzlich der freien Marktwirtschaft unterliegt, gibt es keine Festsetzung der Preise für die Durchführung von PCR-Tests und Antigen-Schnelltests.</p>
115	2021/00149	<p>Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Landkreises in einem ordnungsbehördlichen Verfahren.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.</p>	<p>Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde sollte darauf hingewiesen werden, in Zukunft vor Herausgabe von Informationen sorgfältiger deren Richtigkeit zu überprüfen. Andernfalls könnte das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat erschüttert werden. Es erschließt sich nicht, warum gegenüber dem Petenten, der über eine Baugenehmigung zum dauerhaften Wohnen verfügt, ein ordnungsbehördliches Verfahren wegen illegaler Wohnnutzung eingeleitet wurde, wohingegen ein entsprechendes Verfahren gegenüber den Nachbarn des Petenten, die tatsächlich über keine Baugenehmigung zum dauerhaften Wohnen verfügen, zunächst nicht eingeleitet wurde. In</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Fällen einer ungenehmigten Nutzung baulicher Anlagen ist in der Regel der Erlass einer Nutzungsuntersagung ermessensgerecht (siehe: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. Vom 26.10.2012 – OVG 10 S 35/12). Wenn besondere Gründe bei den von der Nutzungsuntersagung betroffenen Personen vorliegen, wie z. B. hohes Alter oder schwere Erkrankung, kann eine Aussetzung der Vollstreckung der Nutzungsuntersagung jedoch für eine längere Zeit angemessen sein (siehe: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 26.10.2012 – OVG 10 S 35/12).</p>
116	2021/00150	<p>Der Petent wendet sich gegen ein B-Plan-Verfahren und bezichtigt den Bürgermeister der Vorteilsnahme im Amt.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Anhaltspunkte für eine Vorteilsnahme im Amt nach § 331 Strafgesetzbuch (StGB) durch den Bürgermeister sind nicht erkennbar. Das bloße Bestehen von Kontakten zwischen Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und weiteren Einwohnern reicht nicht aus, um eine Vorteilsannahme nach § 331 StGB zu begründen. Bezüglich des kritisierten Bauleitplanverfahrens hat der Bürgermeister gemäß § 24 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nicht an der Beschlussfassung zur Vergabe des Planungsauftrages teilgenommen. Die Vergabe wurde durch die stellvertretenden Bürgermeister unterzeichnet. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat das zuständige Amt dazu aufgefordert, dem Petenten hinsichtlich dieses Sachverhaltes zu</p>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
				antworten. Des Weiteren hat das Innenministerium den Bürgermeister über das zuständige Amt aufgefordert, das Schreiben des Petenten hinsichtlich der Stellplätze in der Gemeinde zu beantworten.
117	2021/00152	Der Petent kritisiert das Einreiseverbot nach Mecklenburg-Vorpommern als Maßnahme zur Eindämmung der Corona-Pandemie und fordert, dass es Bootsbesitzern wieder ermöglicht wird, in das Land einreisen zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Petition mit Schreiben vom 03.06.2021 zurückgenommen.
118	2021/00153	Der Petent kritisiert das Vorgehen des Justizministeriums bei der Bearbeitung seines Antrages auf Gewährung für die Besondere Zuwendung für ehemalige Haftopfer.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Eingabe mit Schreiben vom 18.06.2021 für erledigt erklärt.
119	2021/00155	Die Petentin fordert, dass der Internationale Frauentag am 8. März zum Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern erklärt werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD (Landtagsdrucksache 8/404) sieht vor, das Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dahin gehend zu ändern, dass der Internationale Frauentag am 8. März als gesetzlicher Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern geregelt wird. Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag im Ergebnis seiner Beratung, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Die Zweite Lesung und Schlussabstimmung des Gesetzentwurfes ist für die Landtagssitzung am 29.06.2022 vorgesehen.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
120	2021/00156	Der Petent regt an, dass die Kommunen ganz oder für einen gewissen Zeitraum auf die Hundesteuer verzichten, wenn ein Hund aus dem Tierheim geholt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Die Petition wird zudem an den Städte- und Gemeindegtag weitergeleitet.	Dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist es aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltung der Gemeinden und Städte verwehrt, auf die Ausgestaltung der einzelnen Hundesteuersatzungen der Gemeinden Einfluss zu nehmen. Da viele Tierheime zunehmend ihre Kapazitätsgrenze erreichen, ist zu prüfen, ob der Vorschlag des Petenten dazu beitragen kann, die Anzahl der dort untergebrachten Hunde zu senken. Zudem kann die Forderung des Petenten auch dazu beitragen, den illegalen Handel mit Hunden einzudämmen. Daher soll die Petition an den Städte- und Gemeindegtag weitergeleitet werden, um die kommunalen Körperschaften auf das Anliegen aufmerksam zu machen.
121	2021/00159	Der Petent kritisiert das Verbot der Einreise für Dauercamper.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Petition mit Schreiben vom 17.06.2021 zurückgenommen.
122	2021/00160	Die Petentin fordert, dass in der Corona-Landesverordnung die Vorgaben zur Durchführung von familiären Veranstaltungen einheitlich geregelt werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Petition telefonisch am 29.06.2021 für erledigt erklärt.
123	2021/00162	Der Petent macht darauf aufmerksam, welche Folgen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf die gesundheitliche sowie soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen	Die Petition ist der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Des Weiteren ist die Petition den Fraktionen des Landtages	Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben zu einer Zunahme gesundheitlicher, pädagogischer und vor allem psychosozialer Probleme bei Kindern und Jugendlichen geführt. Um diesen zu begegnen, sind die Folgen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		haben, und stellt diesbezüglich Forderungen auf, um diese abzumildern.	zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	der Corona-Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zügig aufzuarbeiten und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. In diesem Sinne erkennt der Petitionsausschuss an, dass die Landesregierung bereits tätig geworden ist und bspw. den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie personell aufgestockt sowie das Aktionsprogramm „Stark machen und Anschluss sichern“ initiiert hat. Diese ersten Maßnahmen sind jedoch nicht ausreichend, sodass weiterhin dringender Handlungsbedarf besteht. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bildungs- und dem Sozialministerium erforderlich, um sowohl die pädagogischen, sonder- und sozialpädagogischen als auch gesundheitlichen und teilhaberechtlichen Maßnahmen ganzheitlich aufeinander abstimmen zu können.
124	2021/00164	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative an, um zu erreichen, dass in § 87 Aufenthaltsgesetz ein weiterer Ausnahmetatbestand aufgenommen wird.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Des Weiteren ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zudem ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Die Forderung des Petenten greift eine Kampagne von zivilgesellschaftlichen Organisationen auf, die sich für eine Änderung des § 87 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz einsetzen. Danach sind die zuständigen öffentlichen Stellen derzeit dazu verpflichtet, Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel umgehend an die Ausländerbehörde zu melden, wenn sie eine Kostenübernahme für medizinische Leistungen beantragen. Nach Ansicht zahlreicher Vereinigungen hat diese Regelung zur Folge, dass aus Angst vor einer Abschiebung lebensbedrohliche

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Erkrankungen nicht behandelt werden, Schwangere nicht zur Vorsorgeuntersuchung gehen oder Kinder keine medizinische Grundversorgung erhalten. Damit das Recht auf Gesundheit gefahrlos wahrgenommen werden kann, hat der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen der Bundesregierung 2018 empfohlen, das Aufenthaltsgesetz zu ändern, damit auch Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus Gesundheitsdienste angstfrei in Anspruch nehmen können. Die Bundesregierung hat eine Änderung bisher abgelehnt und sich zuletzt im Mai 2021 in einem Bericht zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau gegen eine Anpassung ausgesprochen. Im Hinblick auf die Umsetzung der internationalen Menschenrechtsverträge, nach denen die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet ist, allen Menschen in Deutschland Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, soll mit der Petition auf die zunehmende Kritik bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht im Gesundheitswesen aufmerksam gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass neben einer gesetzlichen Änderung auch andere Lösungen vorgeschlagen wurden, um den Zugang zu ärztlichen Behandlungen zu</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				erleichtern (bspw. die Einführung eines „anonymen Krankenscheins“). Daher werden die Landesregierung und der Deutsche Bundestag gebeten zu untersuchen, welche Maßnahmen eingeleitet werden können, damit Betroffene ihr verfassungs- und europarechtlich verbürgtes Recht auf medizinische Versorgung ungehindert wahrnehmen können.
125	2021/00165	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise von zwei Mitarbeiterinnen eines Finanzamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Ein fehlerhaftes Verhalten der Beschäftigten des zuständigen Finanzamtes ist nicht erkennbar. Nach § 90 Abgabenordnung sind die Beteiligten zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet, insbesondere dadurch, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Die Petentin ist dieser Mitwirkungspflicht nicht hinreichend nachgekommen, sodass das Finanzamt bei der Festsetzung der Steuerbescheide teilweise Schätzungen zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen vornehmen musste. Das an einer einvernehmlichen Lösung interessierte Finanzamt hat der Petentin daher einen Ortstermin zur Ermittlung der tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen angeboten.
126	2021/00171	Die Petentin bittet um eine Befreiung von der Haushaltsbefragung im Rahmen des Mikrozensus.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach § 13 Mikrozensusgesetz besteht für den Mikrozensus eine Auskunftspflicht. Danach hat das Statistische Amt keinen Ermessensspielraum, einen für den Mikrozensus ausgewählten



Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Haushalt aus der Befragung herauszunehmen und auf die Auskünfte zu verzichten. Insofern kann der Bitte der Petentin, sie aus der Haushaltebefragung zum Mikrozensus herauszunehmen, leider nicht entsprochen werden. Dennoch wurden ihr Möglichkeiten aufgezeigt, welche Formen der Unterstützung bei der Beantwortung der Fragen hinzugezogen werden können. Die Petentin hat mittlerweile für das Jahr 2021 alle vier Befragungen des Mikrozensus beantwortet.
127	2021/00172	Die Petentin fordert vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie die Aufhebung der Ladenschlusszeiten zur Belebung der Wirtschaft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Ladenöffnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LöffG M-V) ist der gewerbliche Verkauf an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 00:00 bis 22:00 Uhr zulässig. Damit sind 85 % der Wochenstunden schon jetzt frei gestaltbar. Die Verkaufsstellen des Einzelhandels hier im Land können in diesem Zeitraum genehmigungs- und anzeigefrei öffnen. Eine Ausdehnung der Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen zum Ausgleich wirtschaftlicher Folgen der Corona-Pandemie kommt dagegen nicht in Betracht, da sie dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht ausreichend Rechnung tragen (vgl. z. B. Beschluss des OVG Münster vom 28.08.2020 – 4 B 1260/20.NE). Eine Erweiterung der möglichen Öffnungszeiten oder gar eine Aussetzung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				des Ladenöffnungsgesetzes ist daher nicht geboten.
128	2021/00173	Die Petentin fordert analog zum Landesblindengeld die Einführung eines Gehörlosengeldes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Einführung eines Individualanspruchs auf ein Landesgehörlosengeld ist nicht geplant, da schwerhörige und gehörlose Menschen bereits aktuell in großem Umfang unterstützt und gefördert werden. Insbesondere strebt das Land im Rahmen der Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention an, das Leben für möglichst alle Menschen mit Behinderungen so inklusiv und barrierearm wie möglich zu gestalten und die Teilhabemöglichkeiten von gehörlosen und schwerhörigen Menschen zu realisieren. Mit der weiteren Umsetzung des Maßnahmenplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention werden auch schwerhörige und gehörlose Menschen in großem Umfang unmittelbar oder mittelbar unterstützt und gefördert. Ferner sind zum Ausgleich besonderer Teilhabebedarfe gehörloser Menschen individuelle und passgenaue Leistungen der Eingliederungshilfe (Teil 2 des SGB IX) möglich. Des Weiteren können hörgeschädigte Menschen einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung stellen und bei Zuerkennung eines Grades der Schwerbehinderung Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Außerdem werden spezielle Leistungen aufgrund von bundesrechtlichen Regelungen gewährt. Darüber hinaus fördert das Land seit

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Jahren den Gehörlosen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. als freiwillige Landesleistung für Einsätze im privaten Bereich hörbehinderter Menschen sowie weitere Einrichtungen, die Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen unterstützen.
129	2021/00176	Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Petitionsausschuss gemäß § 8 Abs. 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetzes Mecklenburg-Vorpommern eine Eingabe überreicht, mit der die Rücknahme von Ausgleichsmaßnahmen für die Rodungen des Hausgartens begehrt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 17.06.2021 den Petitionsausschuss darüber informiert, dass zu dem Anliegen der Petentin ein neuer Sachstand vorliegt und die Petentin vor diesem Hintergrund den Petitionsausschuss darum bittet, von einer Prüfung ihres Anliegens abzusehen.
130	2021/00187 <sup>3</sup>	Die Petenten erheben verschiedene Forderungen mit dem Ziel, die Situation für Menschen, die an Myalgischer Enzephalomyelitis/am Chronischen Fatigue Syndrom (ME/CFS) erkrankt sind, zu verbessern.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Des Weiteren ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Versorgung der an ME/CFS Erkrankten landes- sowie bundesweit völlig unzureichend ist und hier dringender Handlungsbedarf besteht. Seitens der Ärzteschaft wurde in der Anhörung im Petitionsausschuss darauf hingewiesen, dass es für den Therapieerfolg essentiell ist, dass die schwerwiegende Krankheit frühzeitig diagnostiziert und therapeutisch behandelt wird. Hierfür bedarf es sowohl einer entsprechenden spezialfachärztlichen Versorgung als auch der Forschung zu Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten. Die Landesregierung wird daher

<sup>3</sup> Der Petition 2021/00187 wurden drei weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				aufgefordert zu prüfen, in welcher Weise Unterstützung insbesondere in den Bereichen Forschung, Aufbau medizinischer Behandlungs- und Versorgungsstrukturen, Information und Aufklärung der Ärzteschaft und der Gesellschaft sowie Errichtung von Koordinierungsstellen geleistet werden kann. Die Anhörung der Sachverständigen hat gezeigt, dass es im Land bereits Strukturen gibt, die genutzt und ausgebaut werden sollten. Zudem bedarf es einer bundesweiten Zusammenarbeit bei der Koordinierung der zu ergreifenden Maßnahmen.
131	2021/00193	Der Petent wendet sich gegen die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für ein Grundstück, das er nach Fertigstellung der Baumaßnahmen erworben hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der gegenüber dem Petenten erlassene Bescheid über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages ist rechtmäßig. Der Petent ist als Eigentümer des bevorteilten Grundstücks im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids beitragspflichtig. Die nach ständiger Rechtsprechung bundesweit anerkannte Beitragsberechnung erfolgte mit Hilfe des sogenannten Vollgeschossmaßstabs. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich der Petent auch im Rahmen des privatrechtlichen Kaufvertrages dazu verpflichtet hat, alle Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz zu tragen.
132	2021/00195	Der Petent kritisiert die ausbleibende Antwort einer Gemeinde an den Landkreis, die für die Bearbeitung seines Widerspruches erforderlich ist.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch	Die untere Bauaufsichtsbehörde sollte in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde vor Ort prüfen, ob in dem petitionsgegenständlichen Baugebiet bereits in einem solchen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Umfang gegen die Festsetzung des Bebauungsplans unter Punkt 4 des Textteils B verstoßen worden ist, dass diese Festsetzung funktionslos geworden und deshalb außer Kraft getreten ist (vgl. Urteil des BVerwG vom 29.04.1977, Az.: IV c 39.75). Eine Festsetzung ist funktionslos, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sich die Festsetzung bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließt, und die Erkennbarkeit dieser Tatsache einen Grad erreicht hat, der einem etwa dennoch in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt. Entscheidend ist dabei, ob die jeweilige Festsetzung noch geeignet ist, zur städtebaulichen Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des Bebauungsplans einen sinnvollen Beitrag zu leisten (VGH München Beschl. Vom 07.03.2011 – 2 ZB 09.1294). Der Bebauungsplan für das petitionsgegenständliche Wohngebiet sieht unter Punkt 4 des Textteils B u. a. vor, dass im Bereich zwischen der Baugrenze und der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße (in der Regel 5 m) keine Bebauung mit Nebengebäuden erfolgen darf. Die aktuelle Darstellung des Baugebietes in der Satellitenansicht spricht jedoch dafür, dass in dem Baugebiet tatsächlich bereits eine Vielzahl von Nebengebäuden errichtet worden ist, die dieser

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Festsetzung entgegensteht. Sollte sich dies vor Ort bestätigen, wäre dem Petenten die Baugenehmigung zu erteilen.
133	2021/00198	Der Petent fordert eine bedarfsgerechte und wohnortnahe fachärztliche Versorgung.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Des Weiteren ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV). Die Versorgung mit niedergelassenen Ärzten im Land richtet sich nach der Bedarfsplanung der Bedarfsplanungs-Richtlinie Ärzte des Gemeinsamen Bundesausschusses. Darin ist festgelegt, nach welcher Arzt-Einwohner-Verhältniszahl sich die ärztlichen Zulassungsmöglichkeiten berechnen. Nach den Ausführungen des seinerzeit für Gesundheit zuständigen Ministeriums zur Bedarfsplanung vom 12.05.2021 sei im Bereich der allgemeinen fachärztlichen Versorgung die überwiegende Zahl der Planungsbereiche (Landkreise und Kreisregionen) für weitere Zulassungen von Fachärzten gesperrt (allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad über 110 %) und nur in einigen Facharztgruppen würden in einzelnen Planungsbereichen noch Zulassungsmöglichkeiten bestehen. Diese Aussage deckt sich jedoch nicht mit den vom Petenten gemachten Erfahrungen, wonach es sich als äußerst schwierig darstellt, zeitnah einen fachärztlichen Termin zu erhalten. Auch war diese Kritik der unverhältnismäßig langen Wartezeiten bereits mehrfach Gegenstand von

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Petitionen und wird darüber hinaus immer wieder im politischen Raum, mit konkreten Beispielen untersetzt, vorgetragen. Es sollten daher Untersuchungen zu den aktuellen Bedarfen bei der fachärztlichen Versorgung, vor allem im ländlichen Raum, durchgeführt und weitere Maßnahmen ergriffen werden, um einem Fachärztemangel entgegenzuwirken.
134	2021/00200	Die Petenten fordern, dass das Schulgeld im Bereich der Ausbildung von Heilberufen abgeschafft wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land setzt sich für eine schulgeldfreie Ausbildung in den therapeutischen Berufen ein, favorisiert allerdings bundeseinheitliche Regelungen, die derzeit auf der Grundlage des Eckpunktepapiers der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom März 2020 vorbereitet werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Ausbildung in den Therapieberufen an öffentlichen Schulen bereits schulgeldfrei angeboten wird, lehnt das Land derzeit eine landeseigene Lösung ab.
135	2021/00203	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die Stelle einer unterstützenden pädagogischen Fachkraft an der Schule ihres Sohnes erhalten bleibt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die unterstützende pädagogische Fachkraft (upF) wird mit einem 50 %igen Anteil weiterhin an der petitionsgegenständlichen Grundschule tätig sein. Mit den verbleibenden 50 % wird sie ab dem Schuljahr 2021/2022 an einer anderen Grundschule eingesetzt, die vom Träger der Schulentwicklungsplanung als Standort für inklusive Lerngruppen benannt wurde. Es war von Anfang an beabsichtigt, die unterstützende pädagogische Fachkraft im Zuge der Einführung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				des inklusiven Systems in inklusiven Lerngruppen oder an Schulen mit entsprechender spezifischer Kompetenz einzusetzen. Dies wurde von den Schulämtern entsprechend kommuniziert. Bis zur Einrichtung inklusiver Lerngruppen hatten die Schulämter die Möglichkeit, die unterstützende pädagogische Fachkraft zeitlich befristet für andere pädagogische Aufgabenstellungen einzusetzen. Nach Aussage des Bildungsministeriums werden an der petitionsgegenständlichen Grundschule keine inklusiven Systeme vorgehalten. Das Stellenvolumen der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte für die Förderung im Rahmen der Inklusion und für die Förderung von Schulen mit besonderen Aufgaben bleibt im Schulamtsbereich Neubrandenburg im Ergebnis unverändert. Darüber hinaus hat die zuständige Schulrätin der Petentin das Gespräch angeboten.
136	2021/00206	Der Petent fordert, dass keine weiteren Ferienwohnungen auf der Insel Rügen zugelassen werden sollen. Stattdessen soll der bezahlbare Wohnraum gefördert werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit dem Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2021 hat der Gesetzgeber die Gemeinden, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, ermächtigt, durch Satzung zu bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung der Gemeinde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Des Weiteren können die



Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Planungshoheit bauplanerisch festsetzen, in welchem Umfang Ferienwohnungen auf ihren kommunalen Flächen errichtet werden dürfen.
137	2021/00209	Der Petent möchte mit seiner Petition einen altersgerechten Schutz von Kindern vor pornografischen Medieninhalten im Fernsehen erreichen. Fernsehbeiträge, die sexuelle Handlungen enthalten, sollen erst zu einer späteren Tageszeit gesendet werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag enthaltenen Schutzmechanismen gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten der Rundfunkanstalten geschützt werden. Zudem haben ARD und ZDF in der Richtlinie zur Sicherung des Jugendmedienschutzes (ARD-RL) und der Richtlinie des Zweiten Deutschen Fernsehens zur Sicherung des Jugendmedienschutzes (ZDF-RL) ergänzende Bestimmungen erlassen. Des Weiteren wurde dem Petenten dargestellt, dass es dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Programmautonomie des Rundfunks verwehrt ist zu bewerten, ob die von ihm angesprochenen Darstellungen in einer Fernsehsendung gegen die Vorgaben im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verstoßen haben. Es wurde dem Petenten empfohlen, sich an den Jugendschutzbeauftragten der betreffenden Rundfunkanstalt zu wenden.
138	2021/00211	Der Petent fordert im Zusammenhang mit dem Entzug von Gebäudereinigungsleistungen durch die Staatskanzlei	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Corona-Pandemie ist für die in der Gebäudereinigung tätigen Unternehmen nach wie vor herausfordernd. Dass diese im Hinblick auf den Erlass des Finanzministeriums zur

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		eine bessere Förderung und Unterstützung der Handwerksbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern.		Reduzierung einzelner Reinigungsleistungen in den Verwaltungsliegenschaften des Landes zusätzliche Belastungen für ihre Branche befürchten, ist nachvollziehbar. Auf der anderen Seite muss aber auch beachtet werden, dass mit dieser Maßnahme das Ziel verfolgt wird, einen Teil der pandemiebedingten Mehrausgaben zu kompensieren. Daher wurden nicht nur Einsparungen bei den Reinigungsleistungen vorgenommen, sondern andere verwaltungsinterne Leistungen ebenfalls gekürzt. Außerdem ist ein Großteil der Reinigungsleistungen, insbesondere in Hygiene- und Sanitärbereichen, nicht von dem Erlass betroffen, sodass diese wie gewohnt durchgeführt werden können. Zudem ist die Dauer der Reduzierung der Reinigungsleistung abhängig von der weiteren Entwicklung im Bereich des mobilen Arbeitens sowie von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern nach Überwindung der Corona-Pandemie.
139	2021/00217	Der Petent fordert, die Urne eines verstorbenen Angehörigen im Haus oder eigenen Garten aufbewahren zu dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Um u. a. zu prüfen, ob die Regelungen im Bestattungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern noch den veränderten gesellschaftlichen Vorstellungen und Wünschen entsprechen, hat der siebente Landtag Mecklenburg-Vorpommern in der vergangenen Wahlperiode die Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ eingesetzt. Die Expertenkommission hat dem Landtag einen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Bericht vorgelegt, der den Beratungsverlauf und die von der Expertenkommission beschlossenen Empfehlungen an den Landtag enthält. Auf dieser Grundlage hat der siebente Landtag in seiner Sitzung am 09.06.2021 eine Änderung des Bestattungsgesetzes beschlossen. Nach intensiven Diskussionen wurde an den bestehenden Beisetzungsmöglichkeiten festgehalten. Danach sind eine Beisetzung auf Friedhöfen, die Beisetzung von Urnen in sogenannten Ruheforsten, das Verstreuen der Asche auf Aschestreuwiesen und die Beisetzung der Urne auf See zulässig. Das Ausbringen der Asche außerhalb eines Friedhofes kann im Einzelfall zugelassen werden. In Bezug auf die Forderung des Petenten, dass es generell möglich sein sollte, die Asche der Verstorbenen unter bestimmten Umständen auf privaten Grundstücken und ausgewiesenen öffentlichen Flächen zu verstreuen, wurde kein Anpassungsbedarf gesehen.</p>
140	2021/00218	<p>Die Petentin kritisiert die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales vorgenommene Auslegung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BfG M-V), dass Sprachkurse einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben müssen, um eine Freistellung nach dem BfG M-V bewilligen zu können.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Ohne eine Überprüfung im konkreten Fall aufgrund fehlender Angaben vornehmen zu können, wird festgestellt, dass Sprachkurse gemäß § 9 Abs. 1 BfG M-V unter Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung fallen. Ein Bezug zur aktuellen beruflichen Tätigkeit des Antragstellers als Genehmigungsvoraussetzung ist hingegen nicht geregelt (siehe Versagungsgründe nach § 4 BfG M-V). Damit</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				folgt der Landesgesetzgeber der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, die bezüglich der Arbeitnehmerweiterbildung die Persönlichkeitsentwicklung des Arbeitnehmers in den Vordergrund stellt, damit dieser die Folgen eines gesellschaftlichen Wandels beruflich besser bewältigen kann. Demzufolge besteht nach der derzeit gültigen Regelung bereits ein Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an einem anerkannten Sprachkurs der beruflichen Weiterbildung nach BfG, auch wenn der Betrieb keinen Nutzen aus dieser Weiterbildung ziehen kann. Einer Änderung des BfG M-V bedarf es daher nicht.
141	2021/00220	Die Petentin begehrt für ihre Tochter die Zuerkennung der Fachhochschulreife oder Mittleren Reife und weist diesbezüglich auf die besondere Situation aufgrund der Corona-Pandemie hin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Tochter der Petentin erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß § 48 Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung. Die nach § 19 Abs. 4 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) geltende Regelung, wonach mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums ein Abschluss erreicht wird, der der Mittleren Reife gleichwertig ist, kommt hier nicht zur Anwendung, da die Tochter bereits vor Inkrafttreten des geänderten Schulgesetzes in die 11. Klasse versetzt worden ist. Daher ist eine Prüfung zwingend erforderlich. Der Petentin sind verschiedene Lösungsmöglichkeiten wie

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bspw. der freiwillige Rücktritt und Wiederholung der Jahrgangsstufe aufgezeigt worden. Sofern die Petentin auf die besonderen Umstände hinweist, kann ein fehlerhaftes Verhalten der Schule nicht festgestellt werden. Im Einzelnen wird hier auf die Stellungnahmen des Bildungsministeriums verwiesen. Darüber hinaus hat das Land auf dem Ordnungswege verschiedene Änderungen im Schulrecht vorgenommen, um den Schülern das Lernen unter den erschwerten Bedingungen zu erleichtern und den Leistungsdruck zu verringern.
142	2021/00228	Die Petentin fordert höhere Haftstrafen für Vergewaltiger und Stalker sowie im Sinne der Opferhilfe neben Anlaufstellen und offenen Gruppen auch mehr Aufklärung bspw. an Schulen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von der Petentin geforderte Aufklärungsarbeit findet an den Schulen des Landes fächer- und themenübergreifend statt. Zudem hat das Land mit der Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe eine zentrale Anlaufstelle für Opfer geschaffen, die Betroffene über ihre Rechte informiert und zielgerichtet an geeignete Einrichtungen und Beratungsstellen der Opferhilfe vermittelt. Soweit die Petentin höhere Haftstrafen für Vergewaltiger und Stalker fordert, führt der insoweit zuständige Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Prüfung durch.
143	2021/00230	Der Petent beschwert sich darüber, dass die Ärztekammer nicht auf Beschwerden antwortet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat auf die E-Mail des Petenten geantwortet und um Konkretisierung der unvollständigen Angaben gebeten. Es erfolgte keine Rückmeldung seitens des Petenten.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
144	2021/00232	Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm Pflichtausgänge wegen Personalmangel verwehrt würden und sein Antrag auf Besuch abgelehnt worden sei. Zudem kritisiert er, dass das Justizministerium nicht über den Telio-Anschluss erreichbar sei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Justizministerium hat zu der Eingabe des Petenten ausführlich Stellung genommen. Dem Anliegen des Petenten konnte zum Teil entsprochen werden. Bei den übrigen Beschwerdepunkten konnten keine Beanstandungen festgestellt werden, die ein rechts- oder dienstaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen.
145	2021/00240	Der Petent kritisiert die Vorgehensweise eines Wasserbeschaffungsverbandes bei der Berechnung der Grundgebühr für sein Wohnhaus.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es sind keine Rechtsverstöße erkennbar, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen. Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung durch den zuständigen Wasserbeschaffungsverband mit der Folge, dass die Grundgebühr nunmehr nach der Anzahl der Wohneinheiten und dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung erforderlichen Wasserzählers berechnet wird, ist nicht zu beanstanden. Der Wohneinheitenmaßstab ist ein zulässiger Maßstab für die Bemessung der Grundgebühr für die Wasserversorgung (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.5.2017 – VIII ZR 245/15).
146	2021/00242	Der Petent begehrt die Durchsetzung seines Gläubigeranspruches gegen einen Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt (JVA) und kritisiert diesbezüglich das Vorgehen des Leiters der Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Vorgehen der JVA Bützow ist nicht zu beanstanden. Gemäß § 804 Abs. 3 Zivilprozessordnung geht das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Petenten gegen einen Inhaftierten wurde der JVA Bützow als Drittschuldner am 12.04.2021

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zugestellt. Gegen den gleichen Inhaftierten ist bereits am 26.10.2020 ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch das Landesamt für Finanzen erlassen worden, der der JVA Bützow am 28.10.2020 zugestellt wurde. Die JVA Bützow ist somit verpflichtet, zuerst die Forderung des Landesamtes für Finanzen zu bedienen. Abweichende Regelungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gibt es nicht. Auch hat das Landesamt für Finanzen keine abweichenden Auskünfte erteilt.
147	2021/00243	Die Petentin macht darauf aufmerksam, dass in § 11 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz auf § 73 Abs. 1 Nr. 2a verwiesen wird, dieser aber nicht in der Kommunalverfassung enthalten ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Aufgrund des Hinweises der Petentin ist es beabsichtigt, bei der nächsten Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) eine Anpassung des § 11 Abs. 1 Satz 2 KPG M-V vorzuschlagen.
148	2021/00251	Der Petent fordert, dass neben dem bundesweiten Warntag auch ein landesweiter Warntag eingeführt werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird sich weiterhin am bundesweiten Warntag beteiligen. Da die Durchführung eines Warntages mit umfangreichen Vor- und Nachbereitungen verbunden ist, beabsichtigt das Land Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht, einen eigenständigen Warntag zu organisieren.
149	2021/00253	Die unterhaltspflichtige Petentin bittet in Anbetracht der steigenden Lebenshaltungskosten um eine Überprüfung ihres Selbstbehaltes und kritisiert diesbezüglich die Arbeitsweise eines Jugendamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Vorgehen des Jugendamtes ist nicht zu beanstanden. Die Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes richtete sich nach den Vorgaben der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Rostock bzw. nach der Düsseldorfer Tabelle. Insbesondere wurde die Petentin im Rahmen der in

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				regelmäßigen Abständen erfolgten Prüfung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auf ihre Darlegungs- und Beweislast bezüglich einer Leistungsunfähigkeit hingewiesen. Die Petentin hat dieser Darlegungs- und Beweislast nicht hinreichend genügt. Sie wurde zudem darauf hingewiesen, dass sie aufgrund des § 1603 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch eine erheblich gesteigerte Verpflichtung zur Ausnutzung ihrer Arbeitskraft trifft, da sie rechtlich und sittlich dazu verpflichtet ist, ihre Kinder am Leben zu erhalten. Der Petentin ist es somit zuzumuten, dass sie die angestrebte Berufsausbildung so lange zurückstellt, bis die Kinder nicht mehr unterhaltspflichtig sind.
150	2021/00258	Der Petent wendet sich gegen die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	§ 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz ermächtigt die Landesregierungen, Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten auch durch Rechtsverordnung zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung mit der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht. Die angeordneten Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes



Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt.
151	2021/00280	Die Petentin kritisiert die in § 11 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz enthaltenen Abstandsregelungen und fordert deren Aufhebung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bei der Neufassung des Glücksspielstaatsvertrages im Jahr 2012 hat man sich zur Gewährleistung eines umfassenden Spieler- und Jugendschutzes darauf verständigt, die Spielhallendichte zu verringern, indem die Abstände zu anderen Spielhallen sowie zu Schulen erhöht wurden. Um die damit verbundenen wirtschaftlichen und fiskalischen Folgen abzumildern, wurde den Spielhallenbetreibern eine neunjährige Übergangsfrist eingeräumt, die dazu genutzt werden sollte, an rechtlich zulässige Standorte umzusiedeln. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 nach intensiver Debatte und ausführlicher Abwägung aller Interessen diese Abstandsgebote bestätigt. Erkenntnisse, dass sich die Situation in Bezug auf die Bekämpfung der Glücksspielsucht nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes am 01.07.2021 verändert hat, sind nicht ersichtlich, sodass der Forderung der Petentin nicht entsprochen werden kann.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
152	2021/00315	Der Petent fordert, dass es für Mädchen verpflichtend sein soll, die Grundlagen der Selbstverteidigung zu erlernen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es wird keine Notwendigkeit für die Einführung einer Kampfsportpflicht für Mädchen gesehen.

## **Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger**

### **I. Allgemeines**

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 259 Eingaben. Davon betrafen 45 Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen, 17 Eingaben Anliegen zum Bildungswesen, 16 Eingaben Anliegen zu Belangen von Menschen mit Behinderungen, 14 Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen sowie zwölf Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden.

### **II. Zur Ausschussarbeit**

Im Berichtszeitraum vom 4. Juni 2021 bis 30. April 2022 hat der Ausschuss acht Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf fünf Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss**

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

#### **2021/00068**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) durchgeführt. Das Landwirtschaftsministerium hat eingangs auf den geänderten Wolfsmanagementplan verwiesen, der darauf abziele, das Konfliktpotenzial im Umgang mit dem streng geschützten Tier zu minimieren. Diese Konfliktsituationen würden vor allem bei Wolfsrissen von Nutztieren bestehen, für die jedoch Schadensersatz geleistet werde. Auf den Hinweis des Petitionsausschusses, dass Gegenstand der Petition vor allem die Sorgen und Unsicherheiten in Bezug auf Wolfsbegegnungen von Menschen seien, ist der Hinweis des Ministeriums erfolgt, dass es noch nie zu einer konkreten Gefahr, geschweige denn zu einer Verletzung von Menschen durch den Wolf gekommen sei. Dennoch werde die in der Bevölkerung vorhandene Besorgnis ernst genommen. So würden alle gemeldeten Wolfsbeobachtungen umgehend untersucht und geprüft, ob potenzielle Interessenkonflikte bestehen, denen entgegengewirkt werden müsse. Ergänzend hat das Landwirtschaftsministerium darauf hingewiesen, dass die Entnahme eines Wolfes immer sorgfältig abgewogen werden müsse. Hierfür gebe es strenge gesetzliche Vorgaben, die bei der Prüfung einer Abschussgenehmigung zu beachten seien. Auf die Nachfrage des Ausschusses, ob eine solche Ausnahmegenehmigung durch die Aufnahme des Wolfes ins Landesjagdgesetz erleichtert werde, ist seitens des Ministeriums erklärt worden, dass dies nicht der Fall sei.

Vielmehr würde eine Aufnahme zu einer Doppelbelastung der Behörden führen, da durch die dann erforderliche Beteiligung der Jagdbehörde eine weitere behördliche Zuständigkeit begründet werden würde. Im weiteren Verlauf der Diskussion hat das Landwirtschaftsministerium dargestellt, in welchem Umfang die betroffene Bevölkerung informiert und aufgeklärt werde. Der Ausschuss ist dabei zu der Auffassung gelangt, dass die Handlungsspielräume der Behörden in diesem Bereich noch nicht ausgeschöpft seien und eine weitergehende Aufklärung notwendig sei, um Ängste abzubauen. Der Ausschuss hat daher auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Den Antrag der Fraktion der AfD, die Petition darüber hinaus auch den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

### 2021/00090

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion der AfD eine Beratung mit einer Vertreterin des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) durchgeführt. Seitens des Bildungsministeriums ist ausgeführt worden, dass das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (Gute-Kita-Gesetz) sowohl zur Verbesserung der Teilhabe und als auch der Qualität beitrage. Das Land Mecklenburg-Vorpommern habe sich zugunsten der Teilhabe und Chancengleichheit für die Beitragsfreiheit entschieden. Mit der Beitragsfreiheit sei das Finanzierungssystem umgestellt worden, was wiederum dazu geführt habe, dass Qualitätsverbesserungen nicht mehr wie zuvor zu Lasten der Eltern gehen würden und somit eher in Angriff genommen werden könnten. Zudem habe das Land weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um das Fachkraft-Kind-Verhältnis sowie die mittelbare pädagogische Arbeit zu verbessern. Die Umsetzung liege jedoch in der Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte, die die finanziellen Mittel je nach Bedarf an die Kindertageseinrichtungen weiterleiten würden. Die Vertreterin des Bildungsministeriums hat auf Nachfragen des Ausschusses weiter mitgeteilt, dass das Ministerium im Juni 2022 den jährlich vom Bund angeforderten Fortschrittsbericht vorlegen werde. Zudem hat sie auf eine umfassende wissenschaftliche Analyse der Prognos AG zur Situation und Entwicklung des Fachkräftebedarfs in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern verwiesen, die auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Datenerhebungen im Zeitraum von November 2019 bis Mai 2021 vorgenommen worden sei. Die Analyse enthalte eine Darstellung der aktuellen Fachkräftesituation im Land und daraus ableitend die Schlussfolgerung, dass der Fachkräftebedarf durch die bundesweite Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung im Grundschulalter und mögliche Qualitätsverbesserungen in den Kindertageseinrichtungen steigen werde. Auf der Grundlage der Fachkräfteanalyse seien strategische Handlungsfelder herausgearbeitet und ein Fachkräftedialog initiiert worden, an dem Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der GEW, von Fortbildungsinstituten, des Kita-Landeselternrates, der Bundesagentur für Arbeit, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Bildungsministeriums und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) teilgenommen hätten. In insgesamt vier Veranstaltungen habe man sich mit verschiedenen Themen auseinandergesetzt und sich über das weitere Vorgehen verständigt. Fazit sei, dass die Fachkräftegewinnung den Schwerpunkt darstelle.

Zur Frage der Finanzierung der Beitragsfreiheit ab 2023 hat die Vertreterin des Bildungsministeriums ausgeführt, dass es derzeit Gespräche zwischen Bund und Ländern gebe. Hier zeichne sich ab, dass es voraussichtlich eine Verlängerung über das Jahr 2022 hinaus geben werde, sodass die Möglichkeit bestehe, die jetzt ergriffenen Maßnahmen fortführen zu können. Unter Umständen sei perspektivisch vorgesehen, ein Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität zu verabschieden. Im Weiteren hat sie auf den Koalitionsvertrag verwiesen, der vorsehe, gemeinsam mit den Trägern und Kommunen einen landesweit einheitlichen Mindestpersonalschlüssel einzuführen. Die Fraktion der AfD hat am Ende der Beratung erklärt, die Ausführungen des Bildungsministeriums hätten deutlich gemacht, dass die Landesregierung die Probleme angehe. Das werde begrüßt. Dennoch gebe es weiteren Klärungsbedarf. Gespräche mit Eltern hätten ergeben, dass sie durchaus bereit wären, für die Qualitätsverbesserung einen Beitrag zu leisten. Hier verweist er auf das bundesweit schlechteste Fachkraft-Kind-Verhältnis. Daher sollte das Petitionsverfahren noch nicht abgeschlossen werden. Alternativ hat die Fraktion der AfD beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

### **2021/00162**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) sowie dem Petenten durchgeführt. Der Petent hat in seinem Bericht auf die erhebliche Zunahme von gesundheitlichen, pädagogischen und vor allem psychosozialen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Das Sozialpädiatrische Zentrum Mecklenburg (SPZ) verzeichne einen erheblichen Anstieg übergewichtiger Kinder – hervorgerufen durch Bewegungsmangel, falsche Ernährung, aber auch durch die Lockdown-Maßnahmen und die fehlende Aktivierung innerhalb der Familien -, was wiederum zu vermehrten Krankheitsfällen sowie späteren Folgeschäden führen könnte. Insbesondere im Förderschulbereich habe sich zudem gezeigt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe in den Schulen nicht hätten erbracht werden können. So seien bspw. die Schulbegleitung sowie Therapien für Kinder mit Bewegungsstörungen, Cerebralpareesen und Mehrfachbehinderungen ausgefallen. Hierdurch hätten sich Verschlechterungen des Bewegungsstatus, des Gelenkstatus bis hin zu Gelenkversteifungen eingestellt. Zudem habe das Homeschooling zu Überlastungen in den Familien und Vernachlässigungen der Kinder geführt, die dann erhebliche Verhaltensauffälligkeiten gezeigt hätten, die wiederum die soziale Integration in Kindergruppen erschwerten. Zu weiteren Problemen hätten die teilweise erheblichen Verzögerungen bei den Einschulungsuntersuchungen geführt. Der Petent hat kritisiert, dass die von den Ministerien erlassenen Maßnahmen aufgrund bürokratischer Hürden oft nicht zeitnah umgesetzt werden könnten. Zudem seien die Corona-Landesverordnungen sehr umfangreich und unübersichtlich, sodass die Umsetzung ebenfalls erschwert sei. Hier wünsche er sich verständlichere Formulierungen und mehr Konstanz. In Bezug auf die Schulgesundheitsfachkräfte hat er die Bildung einer interministeriellen Fachgruppe vorgeschlagen. Ein weiteres Problem sei der Ärztemangel sowohl im öffentlichen Gesundheitsdienst als auch sozialpädiatrischen Bereich.

Die Vertreterin des Bildungsministeriums hat dem Petenten ein bilaterales Gespräch mit Vertretern des Instituts für Qualitätsentwicklung zum Thema Schulgesundheitsfachkräfte sowie die Mitarbeit in der Expertenkommission „Schule, Kita vor Ort“ vorgeschlagen. Zu den fehlenden Schuleingangsuntersuchungen hat sie erklärt, dass die Untersuchung in diesem Fall laut Schulpflichtverordnung im ersten Schulbesuchsjahr unverzüglich nachzuholen sei. Derzeit prüfe das Ministerium eine Änderung der Schulpflichtverordnung, um eine prioritäre Aufnahme von Kindern mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf in die Schuleingangsuntersuchung zu ermöglichen. Zudem sei in einem Rundbrief an die Schulen ein Verfahren übermittelt worden, mit dessen Hilfe Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besser identifiziert werden könnten. Darüber hinaus sei der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie personell um 36 Personen aufgestockt worden. Bezüglich der Schulbegleitung hat sie auf die Möglichkeit verwiesen, Pool-Modelle einzuführen. Das Bildungsministerium arbeite hier mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) zusammen. Ziel sei, den Anspruch auf Schulbegleitung durch eine systemische Lösung, die eine Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams ermögliche, umzusetzen. Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

### **2021/00187**

Zu der Petition von #MillionsMissing Deutschland hat der Petitionsausschuss eine Beratung durchgeführt, um mit Sachverständigen zu erörtern, ob und wie das Land bei der Verbesserung der Versorgung von an ME/CFS (Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue Syndrom) Erkrankten unterstützen kann. An der Beratung haben Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (Wissenschaftsministerium), des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium), der Ärztekammer sowie der Unimedizin Rostock, Dr. Jördis Frommhold von der MEDIAN Klinik Heiligendamm, Prof. Dr. Carmen Scheibenbogen von der Charité Berlin sowie zwei Vertreterinnen von #MillionsMissing teilgenommen. Eine der Petentinnen hat beispielhaft für viele Betroffene über den Verlauf ihrer Erkrankung berichtet, die mit schweren Beeinträchtigungen ihres Lebens einhergingen. Betroffen seien vor allem junge Menschen im Alter von 10- bis 19- und 30- bis 39 Jahren. Weiter hat sie ausgeführt, dass die Krankheit ME/CFS nur jedem vierten Hausarzt bekannt sei. Das führe häufig zu Fehldiagnosen und, wie bei ihr, zu einer falschen Behandlung, die das Krankheitsbild weiter verschlimmere. Auch im sozialen Umfeld oder bei Arbeitgebern fehle das Verständnis für diese Erkrankung, die so nicht sichtbar sei. Die Petenten kämpften daher für Anerkennung, eine bessere medizinische und soziale Versorgung und für eine Verstärkung der Forschung. Die ärztlichen Vertreter haben zum Krankheitsbild ausgeführt, ME/CFS sei eine schwere neuroimmunologische Erkrankung. Sie trete häufig, genau wie Long-COVID, nach einer Infektion auf. ME/CFS sei nicht mit Long-COVID gleichzusetzen, werde aber als mögliche Langzeitfolge einer Infektion mit dem Corona-Virus diskutiert. Laut Schätzungen würden ca. 10 % der Long-COVID-Patienten an ME/CFS erkranken, sodass eine starke Zunahme der Zahl der ME/CFS-Patienten zu befürchten sei. Derzeit würden in Deutschland 250 000 Menschen, davon 40 000 Kinder an ME/CFS leiden. Von allen Anzuhörenden ist eindringlich darauf hingewiesen worden, dass es vor allem darauf ankomme, die Krankheit frühzeitig zu diagnostizieren und zu therapieren.

Die Diagnose sei schwierig, mittlerweile gebe es aber eindeutige Diagnosekriterien. Prof. Carmen Scheibenbogen hat berichtet, dass an der Charité Berlin bereits medikamentöse Behandlungen entwickelt würden. Problematisch sei jedoch, dass es noch kein zugelassenes Medikament gebe. Das läge an fehlenden klinischen Studien, die bisher seitens der Pharma-Industrie abgelehnt worden seien. Das Wissenschaftsministerium hat darauf hingewiesen, dass es in Mecklenburg-Vorpommern derzeit keine spezielle Förderung der Forschung zu ME/CFS gebe. Die Krankheit sei Bestandteil der studentischen und fachärztlichen Ausbildung. Zur Frage der Abgeordneten, wie das Land unterstützen kann, haben die Fachleute und Petentinnen verschiedene Vorschläge unterbreitet. In einem ersten Schritt sollte die Erkrankung bekannter gemacht werden, sowohl in der Ärzteschaft als auch in der Gesellschaft. Hier seien Informationskampagnen und Weiterbildungen für Ärzte unerlässlich. Die Petentinnen haben darüber hinaus eine Koordinierungsstelle für Eltern erkrankter Kinder gefordert. Zudem ist eine stärkere Verzahnung der Unimedizin mit der Reha-Medizin angeregt worden. Mecklenburg-Vorpommern habe mit der Reha-Klinik Heiligendamm gute Voraussetzungen für eine derartige Zusammenarbeit. Seitens der Unimedizin Rostock ist auf die bereits vorhandene Versorgungsstruktur im Land verwiesen worden, auf die aufgebaut werden könnte. Darüber hinaus hat Dr. Jördis Frommhold vorgeschlagen, digitalisierte Verfahren zu nutzen wie bspw. die Telemedizin oder App-basierte Therapien. Als eine längerfristige und grundlegende Aufgabe ist sowohl von der Unimedizin als auch der Ärztekammer eine Verbesserung der personellen Ausstattung gefordert worden. Hierzu gehöre auch, die Zahl der Medizinstudenten an den Universitäten des Landes zu erhöhen und dafür zu sorgen, die Abwanderung von Ärzten zu verhindern. Alle Anzuhörenden haben zudem gefordert, die Forschung zu forcieren. Der Ausschuss ist im Ergebnis der Beratung zu der Auffassung gelangt, dass die Ist-Beschreibung und Vorschläge deutlich gemacht hätten, dass hier dringender Handlungsbedarf bestehe. Daher hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

### **2021/00280**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion der CDU eine Beratung mit einer Vertreterin des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) durchgeführt. Seitens des Innenministeriums ist ausgeführt worden, dass die Argumente der Petentin bereits aus dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zum Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz bekannt und hier umfassend gewürdigt worden seien. Das Abstandsgebot sei im Jahr 2012 mit einer fünfjährigen Übergangsfrist für Bestandspielhallen geregelt worden mit dem Ziel, den Spieler- und Jugendschutz durch eine verringerte Spielhallendichte zu gewährleisten. Dem Gesetzgeber seien die damit verbundenen wirtschaftlichen und fiskalischen Folgen bewusst gewesen. Daher sei die Übergangsfrist noch einmal im Rahmen einer Härtefallregelung bis zum 30. Juni 2021 verlängert worden. Die Vertreterin des Ministeriums hat auf Nachfrage des Ausschusses berichtet, dass bereits Untersagungsverfügungen für Spielhallen erlassen worden seien. Seitens der Fraktionen der CDU und FDP ist in Zweifel gezogen worden, ob das Ziel des Gesetzgebers, der verbesserte Spieler- und Jugendschutz, erreicht werden könne. Die Angebote im Bereich der Online-Glücksspiele nähmen weiter zu. Hier fehle die soziale Kontrolle, die bei den Spielhallen gegeben sei. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung haben die Fraktionen der CDU und FDP für eine parlamentarische Untersuchung plädiert.

Die Vertreterin des Innenministeriums hat darauf hingewiesen, dass auch für Online-Glücksspiele Regelungen gelten würden, die einen umfassenden Spieler- und Jugendschutz sicherstellen würden. So gelte eine anbieterbezogene Registrierungspflicht, die mit einem Mindestalter sowie einem Einzahlungslimit einhergehe. Die Regelungen würden regelmäßig überprüft. So sehe der Glücksspielstaatsvertrag eine Zwischenevaluation für das Jahr 2023 vor. Für eine parlamentarische Untersuchung zeige sie sich offen. Hinweise dafür, dass die Schließung von Spielhallen zu einer Zunahme des illegalen Glücksspiels in Mecklenburg-Vorpommern geführt habe, gebe es derzeit nicht. Auf Nachfrage des Ausschusses ist seitens des Ministeriums dargelegt worden, dass aktuell keine detaillierten Angaben zu Steuerausfällen infolge des Abstandsgebotes vorliegen würden. Seitens der Fraktion der SPD ist erklärt worden, dass es seinerzeit gute Gründe für die Abstandsregelung gegeben habe. Die neunjährige Übergangsfrist hätten die Spielhallenbetreiber bedauerlicherweise nicht genutzt, um neue Standorte zu finden. Nach Auffassung der Fraktion der SPD lägen nun keine Erkenntnisse vor, die eine Neubewertung erforderlich machen würden. Dieser Auffassung haben sich die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angeschlossen. Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben vor diesem Hintergrund beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Die Fraktion der CDU hat erklärt, dass sie eine weitere Befassung des Parlamentes, ggf. im zuständigen Fachausschuss für zielführend halte, und daher beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

### **2020/00390**

Die Fraktion der FDP hat ihren im Rahmen der Berichterstatterprüfung gestellten Antrag auf Durchführung einer Sachverständigenanhörung zurückgezogen. Die Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesem Antrag hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der FDP in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.



**2021/00013**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

**2021/00027**

Die Fraktion der CDU hat beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der CDU sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

**2021/00055**

Die Fraktion der CDU hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der CDU und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Die Fraktionen der AfD und CDU haben weiterhin beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und CDU sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt.

**2021/00058**

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Die Fraktion der AfD hat darüber hinaus beantragt, die Petition auch an den Deutschen Bundestag abzugeben. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

**2021/00116**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

**2021/00127**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

**2021/00155**

Die Fraktionen der AfD und CDU haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und CDU sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt. In einer nachfolgenden Sitzung hat die Fraktion der SPD beantragt, vorgenannten Beschluss aufzuheben und dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin entsprochen worden ist. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Fraktionen DIE LINKE und SPD zwischenzeitlich einen Gesetzentwurf vorgelegt hätten, der eine wie von der Petentin geforderte Änderung des Feiertagsgesetzes vorsehe.

Der Rechtsausschuss habe empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Die Zweite Lesung und Schlussabstimmung des Gesetzentwurfes sei für die Landtagssitzung am 29.06.2022 vorgesehen. Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

#### **2021/00164**

Die Fraktionen der AfD und CDU haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, dass die Bundesregierung eine wie vom Petenten geforderte Änderung des Aufenthaltsgesetzes bisher abgelehnt und sich zuletzt im Mai 2021 in einem Bericht zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau gegen eine Anpassung ausgesprochen habe. Mittlerweile prüfe die Europäische Kommission, ob § 87 Aufenthaltsgesetz gegen EU-Recht verstoße und ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten sei. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibe abzuwarten. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und CDU sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Darüber hinaus ist beantragt worden, die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben. Diesem Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt.

#### **2021/00173**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

**2020/00333, 2020/00372, 2020/00410, 2021/00078, 2021/00171, 2021/00198**

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

**2018/00102, 2019/00165, 2020/00055, 2020/00166, 2020/00186, 2020/00210, 2020/00254, 2020/00286, 2020/00293, 2020/00294, 2020/00298, 2020/00311, 2020/00315, 2020/00318, 2020/00321, 2020/00322, 2020/00324, 2020/00328, 2020/00329, 2020/00331, 2020/00334, 2020/00337, 2020/00339, 2020/00340, 2020/00342, 2020/00344, 2020/00345, 2020/00350, 2020/00351, 2020/00363, 2020/00364, 2020/00380, 2020/00387, 2020/00389, 2020/00392, 2020/00395, 2020/00401, 2020/00403, 2020/00404, 2020/00408, 2020/00409, 2020/00411, 2021/00004, 2021/00005, 2021/00007, 2021/00008, 2021/00011, 2021/00012, 2021/00016, 2021/00017, 2021/00020, 2021/00023, 2021/00024, 2021/00028, 2021/00040, 2021/00041, 2021/00045, 2021/00048, 2021/00050, 2021/00051, 2021/00054, 2021/00059, 2021/00060, 2021/00061, 2021/00062, 2021/00063, 2021/00064, 2021/00067, 2021/00069, 2021/00072, 2021/00075, 2021/00076, 2021/00077, 2021/00080, 2021/00082, 2021/00083, 2021/00085, 2021/00087, 2021/00088, 2021/00089, 2021/00092, 2021/00093, 2021/00096, 2021/00098, 2021/00099, 2021/00100, 2021/00102, 2021/00104, 2021/00107, 2021/00108, 2021/00114, 2021/00115, 2021/00121, 2021/00122, 2021/00124, 2021/00131, 2021/00136, 2021/00137, 2021/00138, 2021/00141, 2021/00142, 2021/00149, 2021/00150, 2021/00152, 2021/00153, 2021/00156, 2021/00159, 2021/00160, 2021/00165, 2021/00172, 2021/00176, 2021/00193, 2021/00195, 2021/00200, 2021/00203, 2021/00206, 2021/00209, 2021/00211, 2021/00217, 2021/00218, 2021/00220, 2021/00228, 2021/00230, 2021/00232, 2021/00240, 2021/00242, 2021/00243, 2021/00251, 2021/00253, 2021/00258, 2021/00315**

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2020/00387, 2021/00007, 2021/00024, 2021/00027, 2021/00028, 2021/00089 und 2021/00172 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 22. Juni 2022

**Thomas Krüger**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
- Petitionsausschuss -

**Statistische Auswertung vom 04.06.2021 bis 30.04.2022**

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	259
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	8

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>Juni</b>	<b>Juli</b>	<b>Aug.</b>	<b>Sept.</b>	<b>Okt.</b>	<b>Nov.</b>	<b>Dez.</b>	<b>Jan.</b>	<b>Feb.</b>	<b>März</b>	<b>April</b>	<b>Ges.</b>
601	Abfallwirtschaft				1						1		2
602	Agrarpolitik												
603	ALG II								1				1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	2			1	1	1		3	2	1	1	12
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik	1											1
606	Arbeitsmarktförderung												
607	Ausländerrecht		4	2	1	1		1					9
608	Baurecht	3	1		1	1			1	1		1	9
609	Beamtenrecht								5		1		6
610	Behörden					1	2	1		3			7
611	Belange von Menschen mit Behinderungen			2	3	1	8	1	1				16
612	Bergbau												
613	Berufliche Bildung	1				1							2
614	Bestattungswesen	1											1
615	Bildungswesen	4	2			2	1		4	3	1		17
616	Bodenfragen/Bodenordnung												
617	Bundesagentur für Arbeit												
618	Bundeswehr												
619	Datenschutz/Informationsfreiheit	1		1	1								3
620	Denkmalpflege		1						1				2
621	Ehrenamt												
622	Energie					2		1	1	1			5
623	Entschädigung		1										1
624	Europäische Union												
625	Fischerei												
626	Gedenkstätten					1				1	1		3
627	Gerichte/Richter									1	1		2

Lfd. Nr.	Betreff	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Ges.
628	Gesetzgebung												
629	Gesundheitswesen	4	3	1	3	3	4	6	8	5	7	1	45
630	Gewerberecht												
631	Glücksspielwesen				1	1			1				3
632	Gnadenwesen												
633	Grundbuchwesen												
634	Grundrechte												
635	Häfen				1								1
636	Haushaltsrecht												
637	Hochschulen	1											1
638	Immissionsschutz	1							1		1		3
639	Jagdwesen												
640	Kinder- und Jugendhilfe	1	1	1			1			1			5
641	Kinderbetreuung									1		2	3
642	Kinder- und Jugendarbeit												
643	Kirchliche Angelegenheiten												
644	Kleingartenwesen												
645	Kommunale Angelegenheiten		1	2				1	1		3	1	9
646	Kommunalverfassung		1										1
647	Krankenversicherung/ Pflegeversicherung/Rentenversicherung	1				1							2
648	Kulturelle Angelegenheiten				1								1
649	Landesbeauftragte												
650	Landesverfassung												
651	Landtag						1						1
652	Maßregelvollzug												
653	Medien	1	1						1				3
654	Naturschutz und Landschaftspflege		2	1			1		1			1	6
655	Öffentliche Zuwendungen	1			1					1			3
656	Ordnung und Sicherheit										1		1

Lfd. Nr.	Betreff	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Ges.
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht												
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen						1						1
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes												
660	Petitionsrecht												
661	Polizei											1	1
662	Raumordnung/Bauleitplanung												
663	Rehabilitierung												
664	Rettungswesen		1						1				2
665	Rundfunkbeitrag						2						2
666	Seniorenpolitik												
667	Sozialpolitik/Sozialrecht		1			2				1		2	6
668	Sport												
669	Staatsangehörigkeit												
670	Staatsanwaltschaft							1					1
671	Steuern				2	2			1			2	7
672	Stiftungswesen	1											1
673	Strafvollzug		1	2		1	4	1	1		1		11
674	Straßenbau	1					1				1		3
675	Tierschutz		2		1							1	4
676	Tourismus							1	1				2
677	Umwelt- und Klimaschutz									1			1
678	Unterbringung in Heimen												
679	Unterhaltsangelegenheiten			2									2
680	Verbraucherschutz											1	1
681	Vereinswesen												
682	Verfassungsorgane des Bundes												
683	Verfassungsschutz												
684	Verkehrswesen	1		2		1	3			1	5	1	14
685	Vermessungs- und Katasterwesen												
686	Verwaltungsrecht												



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>Juni</b>	<b>Juli</b>	<b>Aug.</b>	<b>Sept.</b>	<b>Okt.</b>	<b>Nov.</b>	<b>Dez.</b>	<b>Jan.</b>	<b>Feb.</b>	<b>März</b>	<b>April</b>	<b>Ges.</b>
687	Wahlrecht									1			<b>1</b>
688	Wald und Forstwirtschaft				1				1				<b>2</b>
689	Wasser und Boden		2										<b>2</b>
690	Weiterbildung	1											<b>1</b>
691	Wirtschaftsförderung					1							<b>1</b>
692	Wissenschaft und Forschung												
693	Wohnungswesen	1				1				1		1	<b>4</b>
694	Zivilrecht					1					1		<b>2</b>
695	Zoll und Bundespolizei												
696	Anstalten des öffentlichen Rechts												
697	Digitalisierung												
<b>Ges.</b>		<b>28</b>	<b>25</b>	<b>16</b>	<b>19</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>14</b>	<b>35</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>16</b>	<b>259</b>

## Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2021/00204	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zur Pflegereform.	Für die Pflegereform ist das Bundesministerium für Gesundheit zuständig. Da sich der Petent auch an den Deutschen Bundestag gewandt hat, wird von einer Weiterleitung abgesehen.
2	2021/00205	Der Petent fordert, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf seine Beschwerde antwortet.	Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, sodass es dem Landtag nicht möglich ist, auf seine Arbeitsweise Einfluss zu nehmen.
3	2021/00207	Der Petent schildert seine aktuelle Lebenssituation.	Dem Schreiben ist kein erkennbarer Sinnzusammenhang zu entnehmen, sodass von einer weiteren Prüfung abgesehen wird.
4	2021/00221	Die Petentin wendet sich gegen ein geplantes Bauprojekt auf der Insel Rügen.	Die Petentin hat sich in ihrer Funktion als Bürgermeisterin an den Petitionsausschuss gewandt. Einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister als vertretungsberechtigtem Organ einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht nicht zu.
5	2021/00224	Der Petent kritisiert das Vorgehen einer Klinik im Zusammenhang mit der Kündigung seines Honorarvertrages und bittet diesbezüglich um Klärung dieser Angelegenheit.	Der Träger der Klinik ist privatrechtlich organisiert, sodass es sich hierbei um eine privatrechtliche Auseinandersetzung handelt, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann.
6	2021/00226	Der Petent kritisiert die geplante Unterbringung der Regionalen Schule in Teilen des Gymnasiums, in dem er arbeitet.	Der Petent hat sich in seiner Funktion als Vorsitzender einer Personalvertretung an den Petitionsausschuss gewandt. Die Personalvertretung ist arbeitsorganisatorischer Bestandteil der Schule und somit einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der das Petitionsrecht nicht zusteht.
7	2021/00227	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen einer Fahrerlaubnisbehörde.	Die Beschwerde ist zu unkonkret, um überprüft werden zu können. Der Bitte um Konkretisierung ist der Petent nicht nachgekommen.
8	2021/00231	Der Petent fordert eine Überarbeitung des Tierschutzgesetzes.	Die Eingabe ist so pauschal formuliert, dass sie nicht überprüfbar ist. Der Bitte um Konkretisierung des Anliegens ist der Petent nicht nachgekommen.

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
9	2021/00239	Der Petent weist darauf hin, dass der Zugang zu einer Strandpromenade nicht barrierefrei ist, und bittet um eine Anpassung.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäfts-ordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
10	2021/00255	Der Petent fordert, dass ein Bebauungsplanver-fahren nicht fortgeführt wird.	Aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit der Gemeinde werden Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verant-wortung aufgestellt. Eine Einflussnahme durch den Landtag ist diesbezüg-lich nicht möglich.
11	2021/00260	Die Petentin kritisiert die Arbeitsweise des Landes-beauftragten für Datenschutz und Informations-freiheit.	Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, sodass es dem Landtag nicht möglich ist, auf seine Arbeitsweise Einfluss zu nehmen.
12	2021/00270	Der Petent macht auf seine persönliche Situation aufmerksam und bittet um Hilfe.	Auf die vom Petenten geschilderten privatrechtlichen Auseinander-setzungen kann der Landtag keinen Einfluss nehmen. Zudem kann der Landtag auf die Arbeit eines gerichtlich bestellten Betreuers ebenfalls keinen Einfluss nehmen. In Anbetracht dessen sind den Darstellungen des Petenten keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die einer weiteren rechtlichen Prüfung zu unterziehen sind.
13	2021/00283	Der Petent kritisiert, dass sein Grundstück als baurechtlich dem Außenbereich zugehörig bewertet wird und sieht darin einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot, da es im Flächennutzungsplan als Wohnbebauung dargestellt ist.	Der Petent wiederholt eine frühere Beschwerde, die zudem Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung war, sodass gemäß § 2 Abs. 1 lit. c) und Abs. 2 lit. b) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern von der Durchführung eines Petitionsverfahrens abzusehen ist.
14	2021/00301	Der Petent fordert die Feststellung eines auf einem Friedhof gelegenen Grabes als ein Grab i. S. d. § 1 Gräbergesetz und dessen Aufnahme in die Kriegsgräberliste gemäß § 5 Abs. 1 Gräbergesetz.	Für die Erteilung von Auskünften und das Führen der sogenannten Kriegs-gräberlisten sind gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gräbergesetz-Zuständigkeits-landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (GräberGZustLVO M-V) die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zuständig. Der Petent hat sich nach eigenen Angaben bereits an die zuständige Gemeinde gewandt. Die Antwort bleibt zunächst abzuwarten.

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
15	2021/00303	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Anbieters von Sprachprüfungen bei der Bewertung seiner schriftlichen Prüfung zum Erhalt des C1-Zertifikates.	Bei dem vom Petenten benannten Unternehmen handelt es sich um eine privatrechtliche Organisation, die ihre Prüfungsregularien in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Prüfungsordnung regelt. Eine staatliche Beteiligung an den durchzuführenden Sprachprüfungen ist nicht vorgesehen, sodass eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern nicht gegeben ist.
16	2021/00323	Die Petenten setzen sich dafür ein, dass das Gebiet der Insel Rügen bei der Suche nach einem Endlager für Atommüll ausgeschlossen wird.	Bei dem Petenten handelt es sich um einen Zweckverband und somit um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese sind als Bestandteil der staatlichen Organisation nicht berechtigt, Petitionen einzureichen, da dieses Grundrecht lediglich natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts zusteht.
17	2021/00342	Der Petent beschwert sich über die Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.	Dem Landtag ist es gemäß § 2 Abs. 1 d) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern verwehrt, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren zu überprüfen.
18	2022/00015	Der Petent schildert seine aktuelle Lebenssituation.	Dem Schreiben ist kein erkennbarer Sinnzusammenhang zu entnehmen, sodass von einer weiteren Prüfung abgesehen wird.
19	2022/00030	Die Petenten beschwerten sich über das Agieren verschiedener Behörden.	Von der sachlichen Prüfung der Eingabe wird gemäß § 2 Abs. 2 lit. b) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern abgesehen, da ein konkretes Anliegen und ein Sinnzusammenhang nicht erkennbar sind.
20	2022/00034	Der Petent fordert, das Gendern im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verbieten.	Die verfassungsrechtlich gewährleistete Pressefreiheit schließt staatliche Eingriffe in Medieninhalte aus.
21	2022/00038	Die Petenten machen unsubstantiierte Ausführungen zur Arbeitsweise der Jugendämter und stellen diverse Forderungen auf.	Die Petitionsschrift enthält haltlose und absurde Vorwürfe gegenüber Jugendämtern und Gerichten, deren bloßer Aneinanderreihung im Übrigen kein Sinnzusammenhang zu entnehmen ist.
22	2022/00043	Der Petent beschwert sich – im Zusammenhang mit seiner Bitte um Auskunft über die bei der Landespolizei gespeicherten Daten zu seiner Person – über die Arbeitsweise verschiedener Behörden. Darüber	Da der Petent nicht bereit ist, seine Anschrift mitzuteilen, wird gemäß § 2 Abs. 2 a) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz, Ziffer 3 und 5 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages von der inhaltlichen Bearbeitung der Petition abgesehen, denn ohne eine zustellfähige Anschrift ist es nicht

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
		hinaus kritisiert er, dass die Behörden über keine DE-Mail-Verbindung verfügen.	möglich, dem Petenten die Stellungnahmen der Landesregierung und den Landtagsbeschluss zu seiner Eingabe zu übermitteln.
23	2022/00045	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs über verschiedene staatliche Einrichtungen.	Die Kritik des Petenten richtet sich gegen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, auf das der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen und gemäß § 2 Abs. 1 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG M-V) keinen Einfluss nehmen darf.
24	2022/00046	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Amtsgerichts bei der Festsetzung einer Verwaltungsgebühr und bittet um Aufklärung.	Die Kostenentscheidung des betreffenden Amtsgerichts ist Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen darf.
25	2022/00059	Der Petent führt verschiedene Methoden auf, mit denen Personen zu DDR-Zeiten von der Staatssicherheit verhört wurden.	Der Petent schildert lediglich verschiedene Methoden des Verhörs mittels psychoaktiver Substanzen, welche von der Stasi zu DDR-Zeiten durchgeführt wurden. Es handelt sich um eine bloße Mitteilung und somit eine sonstige Eingabe gemäß Ziffer 2.2 Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT).
26	2022/00060	Der Petent bietet dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern seine Erfindung an, die eine umweltfreundliche Energieerzeugung zum Ziel hat.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist nicht dazu berechtigt, die vom Petenten angebotene Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.
27	2022/00061	Die Petentin beklagt, dass in einer Kleingartenanlage die Auflistung der Pacht für alle Gärten in Schaukästen öffentlich ausgehängt wird und somit ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht vorliegt.	Die von der Petentin geschilderte Auseinandersetzung mit einem Kleingartenverein stellt eine privatrechtliche Angelegenheit dar, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V ist es aber möglich, das Vorgehen des Vereins zu überprüfen. Der Petentin wird daher empfohlen, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V zu wenden.

## Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2021/00253a	Die unterhaltspflichtige Petentin bittet in Anbetracht der steigenden Lebenserhaltungskosten um eine Überprüfung ihres Selbstbehaltes und kritisiert die Arbeitsweise eines Jugendamtes.	Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder wird durch den Bundesgesetzgeber in § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Auch der Selbstbehalt richtet sich nach sozialrechtlichen Vorgaben, für die der Deutsche Bundestag zuständig ist.
2	2021/00285	Der Petent fordert, das seit 1964 bestehende deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen aufzuheben.	Nur die Bundesregierung kann darüber entscheiden, ob das vom Petenten benannte Abkommen angepasst werden muss. Die Petition ist daher an den Deutschen Bundestag abzugeben.
3	2021/00296	Der Petent kritisiert das Verhalten seines Vermieters, der es ihm untersagt hat, eine steckerfertige Photovoltaikanlage auf dem Balkon zu errichten. Er fordert daher eine Regelung, die es Mietern ermöglicht, dass Systeme zur Senkung der Stromkosten ohne die Zustimmung des Vermieters installiert werden können.	Die Forderung betrifft die Ausgestaltung des im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Mietverhältnisses. Hierbei handelt es sich um Bundesrecht, sodass die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages gegeben ist.
4	2021/00299a	Die Petentin kritisiert das Vorgehen mehrerer Behörden bei der Genehmigung von Windkraftanlagen.	Soweit die Petentin eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fordert, ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.
5	2021/00304	Der Petent unterbreitet einen Vorschlag, der darauf abzielt, den Datenaustausch zwischen den Jobcentern zu ermöglichen.	Die Jobcenter sind als gemeinsame Einrichtungen des Bundes und der Länder organisiert. Soweit Fragen der Organisation und Verwaltungsverfahren Gegenstand von Beschwerden sind, übt der Bund die Aufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen aus.

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
6	2021/00307	Der Petent kritisiert die Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit, die seinen Antrag auf Umschulung zum Kranken- und Altenpflegehelfer abgelehnt hat.	Die Rechtsaufsicht über die Bundesagentur übt das zuständige Bundesministerium aus.
7	2022/00001a	Die Petentin kritisiert die für Pflegekräfte ab dem 15.03.2022 geltende Impfpflicht und bittet darum, die Frist zu verlängern, damit die Möglichkeit besteht, sich mit dem sogenannten Totimpfstoff impfen zu lassen.	Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist im Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 geregelt. Hierbei handelt es sich um ein Bundesgesetz, sodass das Anliegen der Petentin auch an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten ist.
8	2022/00002	Die Petentin begehrt die Fortsetzung des Corona-Zuschlags von 150 Euro für ALG-II-Empfänger und fordert darüber hinaus eine Anpassung des Arbeitslosengeldes II an die Inflation.	Den Forderungen der Petentin liegen bundesgesetzliche Regelungen zugrunde, sodass die Prüfung des Anliegens in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages fällt.
9	2022/00009a	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereiches gesetzlich geregelte Impfpflicht erst wirksam werden soll, wenn ein Totimpfstoff gegen COVID-19 zugelassen wurde. In diesem Zusammenhang fordert sie, dass diese Beschäftigten zuerst mit dem Totimpfstoff geimpft werden sollen.	Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist im Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 geregelt. Hierbei handelt es sich um ein Bundesgesetz, sodass das Anliegen der Petentin auch an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten ist.
10	2022/00057a	Der Petent wendet sich gegen die ab dem 15.03.2022 geltende einrichtungsbezogene Impfpflicht und fordert, dass keine Tätigkeits- und Betretungsverbote seitens der zuständigen Gesundheitsämter angeordnet werden.	Der einrichtungsbezogenen Impfpflicht liegt eine bundesgesetzliche Regelung zugrunde, sodass die Prüfung des Anliegens in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages fällt.
11	2022/00063	Der Petent fordert eine Verlängerung des Genesenenstatus auf sechs Monate.	Bei der entsprechenden Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) handelt es sich um eine Verordnung des Bundes.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
12	2022/00066a	Die Petenten kritisieren die einrichtungsbezogene Impfpflicht.	Soweit eine Gesetzesänderung gefordert wird, handelt es sich bei der die Impfpflicht vorsehenden Regelung des § 20a Bundesinfektionsschutzgesetz um Bundesrecht.
13	2022/00067a	Die Petenten fordern bessere Zugverbindungen in den Abendstunden.	Bei den von den Petenten genannten Verbindungen handelt es sich auch um Verbindungen des Schienenpersonenfernverkehrs. Dies fällt somit gemäß Art. 87e IV 1 Grundgesetz (GG) in die Zuständigkeit des Bundes.
14	2022/00080a	Die Petenten kritisieren das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und begehren eine Änderung, um eine finanzielle Unterstützung während des Praktikums zum Abschluss der Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher zu erhalten. Sie fordern zudem die Landesregierung dazu auf, finanzielle Mittel bereitzustellen.	Soweit die Petenten eine Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes begehren, ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.